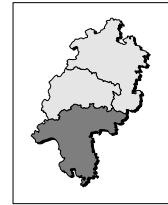


# REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

## Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: VIII / 14.19

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 17.09.2015 (UEK) 25.09.2015 (HPA) 02.10.2015 (RVS)	Tagesordnungspunkt :	Anlagen : 1
---------------------------	---	----------------------	----------------

**Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien**

**Hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung zu den Themen  
Solarenergie, Geothermie, Wasserkraft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

**Den beiliegenden Beschlussvorschlägen wird zugestimmt.**

Mit freundlichen Grüßen

**Lindscheid**

Regierungspräsidentin

**Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien  
hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung zu den Themen  
Solarenergie, Geothermie, Wasserkraft**

Am 17. Dezember 2010 hat die Regionalversammlung Südhessen (RVS) die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Windenergienutzung beschlossen. Die Verbandskammer (VK) des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain hat am 15. Dezember 2010 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Am 24. Februar 2012 (RVS) und am 15. Mai 2012 (VK) wurde dieser Beschluss um alle übrigen erneuerbaren Energien zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erweitert.

Am 13. Dezember 2013 billigte die RVS den von der oberen Landesplanungsbehörde vorgelegten Entwurf 2013 (Regionalplan) / Vorentwurf 2013 (Regionaler Flächennutzungsplan) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einschließlich Begründung und Umweltbericht und beschloss die Einleitung der ersten Beteiligung nach § 10 ROG (Drs. Nr. VIII / 14.14.2). Die VK des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain beschloss am 18. Dezember 2013 die frühzeitige Beteiligung für den Vorentwurf des Sachlichen Teilplans (Regionaler Flächennutzungsplan).

Während der ersten Beteiligung, die vom 24. Februar 2014 bis 25. April 2014 stattfand, gingen bei der oberen Landesplanungsbehörde und beim Regionalverband FrankfurtRheinMain zahlreiche Stellungnahmen von Städten und Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange und der Bevölkerung ein. Gemessen an der Anzahl der Stellungnahmen zur Windenergienutzung befassten sich nur wenige Stellungnahmen mit den Planaussagen zu den sonstigen erneuerbaren Energien (Solarenergie, Bioenergie, Geothermie, Wasserkraft).

Da inhaltlich kein unmittelbarer Bezug zur Windenergienutzung besteht, können die Behandlungsvorschläge für die übrigen erneuerbaren Energien vorgezogen und in der Sitzungsrunde Ende September/Anfang Oktober 2015 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Diesem Vorschlag der oberen Landesplanungsbehörde stimmte der Ausschuss UEK zu.

In den beiliegenden Bearbeitungseinheiten (BE'S) sind die Stellungnahmen, die Anregungen und Bedenken zu den Plankapiteln Solarenergie, Geothermie und Wasserkraft des Teilplanentwurfs betreffen, erfasst und mit Beschlussvorschlag und Begründung versehen.

Die RVS wird um Zustimmung gebeten.

**Abstimmungsliste UEK**

LNr.:	Vorlagen-Kennung	CDU	SPD	Grüne	FDP	(Andere)	Entscheidung
	<b>3.2 Solarenergie</b>						
1	UEK RPS Textteil 3. - 01956.pdf						
2	UEK RPS Textteil 3.1, 3.2 - 02499.pdf						
3	UEK RPS Textteil 3.2 - 00157.pdf						
4	UEK RPS Textteil 3.2 - 00328.pdf						
5	UEK RPS Textteil 3.2 - 00409.pdf						
6	UEK RPS Textteil 3.2 - 00411.pdf						
7	UEK RPS Textteil 3.2 - 00620.pdf						
8	UEK RPS Textteil 3.2 - 00630.pdf						
9	UEK RPS Textteil 3.2 - 00637.pdf						
10	UEK RPS Textteil 3.2 - 00638.pdf						
11	UEK RPS Textteil 3.2 - 00737.pdf						
12	UEK RPS Textteil 3.2 - 00997.pdf						
13	UEK RPS Textteil 3.2 - 01031.pdf						
14	UEK RPS Textteil 3.2 - 01277.pdf						
15	UEK RPS Textteil 3.2 - 01336.pdf						
16	UEK RPS Textteil 3.2 - 01425.pdf						
17	UEK RPS Textteil 3.2 - 01639.pdf						
18	UEK RPS Textteil 3.2 - 01782.pdf						
19	UEK RPS Textteil 3.2 - 01849.pdf						
20	UEK RPS Textteil 3.2 - 01874.pdf						
21	UEK RPS Textteil 3.2 - 01930.pdf						
22	UEK RPS Textteil 3.2 - 02087.pdf						
23	UEK RPS Textteil 3.2 - 02400.pdf						
24	UEK RPS Textteil 3.2 - 02498.pdf						
25	UEK RPS Textteil 3.2 - 03344.pdf						
26	UEK RPS Textteil 3.2 - 03770.pdf						
27	UEK RPS Textteil 3.2 - 04457.pdf						
28	UEK RPS Textteil 3.2 - 04957.pdf						
29	UEK RPS Textteil 3.2, 3.3 - 00329.pdf						
30	UEK RPS Textteil 3.2, 3.3 - 00513.pdf						
31	UEK RPS Textteil 3.2, 3.3 - 00939.pdf						
32	UEK RPS Textteil 3.2, 3.3 - 01149.pdf						
33	UEK RPS Textteil 3.2-1 - 03670.pdf						
34	UEK RPS Textteil 3.2-1, 3.2-3, 3.2-4 - 01856.pdf						
35	UEK RPS Textteil 3.2-1, 3.2-3, 3.2-4, 3.2-5 - 00606.pdf						
36	UEK RPS Textteil 3.2-1, 3.2-6, 3.2-7 - 01970.pdf						
37	UEK RPS Textteil 3.2-3 - 01998.pdf						
38	UEK RPS Textteil 3.2-3 - 04098.pdf						
39	UEK RPS Textteil 3.2-3, 3.2-4, 3.2-5 - 01950.pdf						
40	UEK RPS Textteil 3.2-3, 3.2-4, 3.2-5, 3.2-6 - 00633.pdf						
41	UEK RPS Textteil 3.2-3, 3.2-5 - 00586.pdf						
42	UEK RPS Textteil 3.2-3, 3.4 - 00449.pdf						
43	UEK RPS Textteil 3.2-4 - 00650.pdf						
44	UEK RPS Textteil 3.2-4 - 00841.pdf						
45	UEK RPS Textteil 3.2-4 - 02877.pdf						
46	UEK RPS Textteil 3.2-4 - 03334.pdf						

**Abstimmungsliste UEK**

<b>LNr.:</b>	<b>Vorlagen-Kennung</b>	<b>CDU</b>	<b>SPD</b>	<b>Grüne</b>	<b>FDP</b>	<b>(Andere)</b>	<b>Entscheidung</b>
47	UEK RPS Textteil 3.2-4 - 03632.pdf						
48	UEK RPS Textteil 3.2-4, 3.2-5 - 00806.pdf						
49	UEK RPS Textteil 3.2-4, 3.2-5 - 00853.pdf						
50	UEK RPS Textteil 3.2-5 - 02878.pdf						
51	UEK RPS Textteil 3.2-6 - 01116.pdf						
52	UEK RPS Textteil 3.3, 3.4 - 00738.pdf						
53	UEK RPS Textteil 3.4 - 00091.pdf						
54	UEK RPS Textteil 3.4 - 00158.pdf						
55	UEK RPS Textteil 3.4 - 00348.pdf						
56	UEK RPS Textteil 3.4 - 01030.pdf						
57	UEK RPS Textteil 3.4 - 01268.pdf						
58	UEK RPS Textteil 3.4 - 01303.pdf						
59	UEK RPS Textteil 3.4 - 01492.pdf						
60	UEK RPS Textteil 3.4 - 01784.pdf						
61	UEK RPS Textteil 3.4 - 01860.pdf						
62	UEK RPS Textteil 3.4 - 01876.pdf						
63	UEK RPS Textteil 3.4 - 01974.pdf						
64	UEK RPS Textteil 3.4 - 02564.pdf						
65	UEK RPS Textteil 3.4 - 02567.pdf						
66	UEK RPS Textteil 3.4 - 03336.pdf						
67	UEK RPS Textteil 3.4 - 03585.pdf						
68	UEK RPS Textteil 3.4 - 03772.pdf						
69	UEK RPS Textteil 3.4 - 03773.pdf						
70	UEK RPS Textteil 3.4 - 03998.pdf						
71	UEK RPS Textteil 3.4 - 04456.pdf						
72	UEK RPS Textteil 3.4-2, 3.4-3 - 02882.pdf						
73	UEK RPS Textteil 3.4-3 - 00159.pdf						
74	UEK RPS Textteil 3.4-3 - 00166.pdf						
75	UEK RPS Textteil 3.4-3 - 01328.pdf						
76	UEK RPS Textteil 3.4-3 - 01403.pdf						
77	UEK RPS Textteil 3.4-3 - 01973.pdf						
78	UEK RPS Textteil 3.4-3 - 03356.pdf						
79	UEK RPS Textteil 3.4-4 - 02131.pdf						
80	UEK RPS Textteil 3.4-4 - 02566.pdf						

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01956**

**Stellungnehmer:** Kreisausschuss des Wetteraukreises  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien

**Stellungnahme:**

Die Grundsätze für die Bereiche Windenergie Solarenergie, Bioenergie und sonstige erneuerbare Energien (Wasserkraft und Geothermie) werden grundsätzlich unterstützt.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-02499**

**Stellungnehmer:** Kreisausschuss des Landkreis Limburg-Weilburg  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.1 Windenergienutzung  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

**Stellungnahme:**

Zur Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen

Mit einer Gültigkeit eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien Südhesse in Bezug auf die Darstellung von  
- Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft als geeignete Standorte für Photovoltaik -  
Freiflächenanlagen

kann in Abhängigkeit der dynamischen energiepolitischen Rahmenbedingungen und damit der ebenso dynamischen  
Marktverhältnisse eine Welle der Spekulation mit landwirtschaftlichen Flächen beginnen. Abgesehen von den zu  
erwartenden drastischen Kaufpreis- und Pachtpreissteigerungen für landwirtschaftliche Flächen, weisen wir darauf  
hin, dass sich ca. 70-75% der landwirtschaftlichen Flächen nicht im Eigentum von landwirtschaftlichen Betrieben  
befinden. Damit kann den Landwirten, auch bedingt durch die durchschnittliche finanzielle Leistungsfähigkeit ihrer  
Betriebe, die Zugriffsmöglichkeit auf die Flächen und damit auch die Möglichkeit der eigentumsmäßigen  
Konsolidierung der Betriebe und der Schaffung von betrieblich nachhaltiger Stabilität zu einem erheblichen Teil  
entzogen werden. Die zahlreichen Nebenerwerbsbetriebe sind von dieser Problematik in besonderem Maße  
betroffen.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Hinweise und Argumente werden zur Kenntnis genommen.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-,  
Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch.  
Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der  
Bauleitplanung geregelt. Fachliche Bedenken können hier vorgetragen werden.

Die vorgetragenen Argumente werden in den weiteren Abwägungsprozess und in die regionalplanerische  
Beurteilung von Einzelfällen einbezogen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00157**

**Stellungnehmer:** Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Nutzung in RPS-TP:**  
Vorranggebiet für Windenergienutzung

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

**Stellungnahme:**

Aus der Sicht der Landwirtschaft bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die textlichen Festlegungen zur Bioenergie, Solarenergie, Geothermie und Wasserkraft sowie die dargestellten Vorranggebiete für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung. Im Einzelnen nehmen wir zu dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wie folgt Stellung:  
Unter der Prämisse des sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Boden und der in den Planunterlagen zu findenden Feststellung, dass der Flächenbedarf für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zum Erreichen der Zielsetzung bereits durch die 25 geeigneten Standorte der Altablagerungen und Deponien in der Stilllegungs- und Nachsorgephase gedeckt ist, regen wir an, auf die Errichtung dieser Anlagen in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft zu verzichten und Vorranggebiete für Landwirtschaft grundsätzlich nicht zu beanspruchen. Analog dazu bitten wir entsprechende Formulierungen in die Grundsätze der Raumordnung für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zur Solarenergie aufzunehmen bzw. Streichungen bei den festgelegten Grundsätzen vorzunehmen.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Argumentation des Antragstellers, Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig auf Standorten der Altablagerungen und Deponien in der Stilllegungs- und Nachsorgephase zu verwirklichen wird gefolgt. In begründeten Einzelfällen können Standorte in Vorbehalts- oder Vorranggebieten für Landwirtschaft jedoch auch mit diesen Festlegungen vereinbar und geeignet sein.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00328**

**Stellungnehmer:** Fürth  
**Gruppe:** Gemeinde

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

**Stellungnahme:**

Auf der Regionalplanungsebene erfolgt keine Ausweisung von konkreten Bereichen zur flächenhaften Nutzung für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen, sondern lediglich eine Steuerung durch textliche Vorgaben. Als grundsätzlich ungeeignet für Photovoltaik- Freiflächenanlagen werden "Vorranggebiete für Siedlung", "Vorranggebiete für Natur und Landschaft", "Vorranggebiete für Forstwirtschaft", "Trassen und Standorte der regionalplanerisch dargestellten Verkehrs- und Energieinfrastruktur" und "geplante Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten" benannt. Als grundsätzlich regionalplanerisch geeignet sind "Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft" und "Deponien (in Abfallentsorgungsanlagen enthalten)" aufgeführt. In allen übrigen Bereichen ist eine Einzelfallprüfung zur Bestimmung der Voraussetzungen erforderlich unter denen die betroffenen Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik- Freiflächenanlagen beanspruchbar sind. In bauplanungsrechtlicher Hinsicht sind rechtsgültige Planungen der Gemeinde Fürth durch die Aussagen des Regionalplanentwurfes zur Solarenergie nicht direkt betroffen, sie werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Baufächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.



**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00409**

**Stellungnehmer:** Rodgau  
**Gruppe:** Gemeinde

**OFK**

**Verbandsgebiet/Rodgau/Weiskirchen**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

Verbandsgebiet/Rodgau/Weiskirchen

**Nutzung in RegFNP-TP:**

Hintergrund

**Textteil:**

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

**Stellungnahme:**

Die Stadt Rodgau nimmt den Vorentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalen Flächennutzungsplanes zur Kenntnis und stellt mit Bedauern fest, dass die seitens der Stadt gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 21. Mai 2012 benannten Planungsvorstellungen keinen Eingang in das Planwerk gefunden haben. Die Planungsvorstellungen der Stadt Rodgau waren dem Regionalverband FrankfurtRheinMain auf dessen Bitte mit Schreiben vom 31.05.2012 übermittelt worden.

**Freiflächenphotovoltaik:**

Es wird festgestellt, dass die seitens der Stadt Rodgau in 2012 vorgeschlagene Fläche nördlich der A3 in Rodgau-Weiskirchen nicht in das Planwerk aufgenommen wurde. Der Vorentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien enthält nur regionalplanerisch relevante Grundsätze; Flächendarstellungen auf Bauleitplanebene (des Flächennutzungsplanes) sind nicht erfolgt. Warum — trotz konkret bestehender Vorstellungen wie im Fall der Stadt Rodgau - auf Flächendarstellungen verzichtet wurde wird nicht erläutert und ist auch nicht nachvollziehbar, zumal es sich um einen Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien“ und nicht nur um einen Sachlichen Teilplan "Windenergie" handelt.

Diese grundsätzliche Entscheidung des Regionalverbandes, auf die flächenhafte Darstellung zu verzichten, ist bedauerlich. Da allerdings realistischerweise davon auszugehen ist, dass seitens des Regionalverbandes im jetzt laufenden Verfahren des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien keine "Ausnahme" für die Stadt Rodgau gemacht wird, werden wir für die unsererseits geplante Photovoltaikanlage nördlich der A3 separat eine Änderung des RegFNP beantragen, falls die geplante Anlage die Darstellungsgrenze des RegFNP von 0,5 ha überschreitet. Die konkrete Flächengröße der Anlage steht zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Wie im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt. Im TPEE werden keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Davon unbeachtet kann die Stadt Rodgau eine Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (FNP-Änderung)

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00409**

beantragen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00411**

**Stellungnehmer:** Mörfelden-Walldorf  
**Gruppe:** Gemeinde

**GG**

**Verbandsgebiet/Mörfelden-Walldorf/Mörfelden**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

Verbandsgebiet/Mörfelden-Walldorf/Mörfelden

**Nutzung in RegFNP-TP:**

Hintergrund

**Textteil:**

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/Begründung zu 3.2

**Stellungnahme:**

Zum Vorentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien möchten wir in Absprache mit unserem Energie- und Klimaschutzbüro wie folgt Stellung nehmen:  
In der Begründung zum Kapitel 3.2 Solarenergie auf Seite 43/44 ist die Rede von 25 Ablagerungen und Deponien in der Stilllegungs- und Nachsorgephase, die für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Betracht kommen. Bitte teilen Sie uns mit, ob der Oberwaldberg als ehemalige Deponie (siehe Anlage), welcher im RegFNP als Wald, Bestand ohne weitere Vorrang- bzw. Vorbehaltsdarstellung enthalten ist, sich darunter befindet.  
Wir setzen Sie hiermit in Kenntnis, dass Bemühungen, eine entsprechende Anlage zu errichten, am Südhang des Oberwaldberges aus technischen Gründen derzeit ruhen. Um die Ziele des Land Hessens und die in Mörfelden-Walldorf gesteckten Ziele zu erreichen, ist ein weiterer Ausbau der Erneuerbaren Energien notwendig. Wir bitten Sie diesen Sachverhalt zu berücksichtigen.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Planungsabsichten die ehemalige Deponie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu nutzen sind bekannt. In den bislang vorliegenden Unterlagen würde das Vorhaben mit einer Größe von circa 2 ha unterhalb der regionalplanerisch Bedeutsamkeitsschwelle liegen. Bei konkret vorliegenden Planungsabsichten wäre dies erneut zu prüfen. Es erfolgt keine Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00620**

**Stellungnehmer:** Kreisausschuss des Wetteraukreis  
**Gruppe:** TöB

**Verbandsgebiet/gesamt  
RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

Verbandsgebiet/gesamt  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

**Stellungnahme:**

Bedenken des Fachdienstes Landwirtschaft

Im Text des Teilplanes EE (Text und Flächensteckbriefe, Seite 33) wird die mögliche Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschrieben. Diese wären demnach auch auf einem „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ (z. B. auf einem Boden mit einer Ackerzahl von 85) möglich. Dies sollte aus landwirtschaftlicher Sicht ausgeschlossen werden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten nur auf schlechteren Ackerflächen („Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ bzw. „Fläche für die Landbewirtschaftung“) zulässig sein.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00630**

**Stellungnehmer:** Kreisausschuss des Wetteraukreis  
**Gruppe:** TöB

**Verbandsgebiet/gesamt  
RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

Verbandsgebiet/gesamt  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

**Stellungnahme:**

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde werden folgende Hinweise gegeben:

Zu 3.2 Solarenergie

Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom wird vorrangig die Nutzung auf und an Gebäuden festgeschrieben. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang auch hier eine ähnliche Konzentrationswirkung anzustreben und zwar für Gewerbegebiete, Neubaugebiete o. ä. Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen (s. auch hier die entsprechende Auflistung von Denkmälern und Gesamtanlagen bzw. die Ausweisungen in der Denkmaltopographie des Wetteraukreises I und II) sollten dabei auf die Verträglichkeit der Nutzung von Solarenergie explizit untersucht werden.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Wie in der Begründung zu 3.2 formuliert gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben des Baugesetzbuches. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaik-Anlagen an und auf Gebäuden wird über die Bauleitplanung und Baugenehmigung geregelt. Die Verträglichkeit mit Belangen des Denkmalschutzes ist dort obligatorisch abzu prüfen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00637**

**Stellungnehmer:** Rüsselsheim  
**Gruppe:** Gemeinde

**GG**

**Verbandsgebiet/Rüsselsheim/allgemein  
RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

Verbandsgebiet/Rüsselsheim/allgemein  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

**Stellungnahme:**

Solarenergie/Photovoltaik

Der Ausbau der Photovoltaik muss weiterhin forciert werden, um die Ausbauziele in Höhe von 340 kWh pro Jahr in Südhesse überhaupt erreichen zu können. Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom sollen vorrangig Photovoltaikanlagen auf Gebäuden genutzt werden. Dies ist auch die bevorzugte Vorgehensweise der Rüsselsheimer Bürgergesellschaft für erneuerbare Energien.

Dies wird jedoch nicht für die Umstellung auf den erneuerbaren Energieträger Photovoltaik als nicht ausreichend angesehen; deshalb sollen auch auf Wunsch der Hess. Landesregierung zusätzliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden.

In Anbetracht der grundsätzlich sehr knappen Flächenverfügbarkeit auf Rüsselsheimer Gemarkung kommen hier nur sogenannte Restflächen in Betracht wie z.B. im Bereich parallel verlaufender Straßen und Schienen, Lärmschutzachsen und den Infrastrukturachsen (Autobahnen, Schienen) oder Deponieflächen (Altlasten). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Wasserschutzzonen und land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen für Photovoltaik nicht in Frage kommen.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Es erfolgt keine Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE).

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00638**

**Stellungnehmer:** Rüsselsheim  
**Gruppe:** Gemeinde

**GG**

**Verbandsgebiet/Rüsselsheim/Bauschheim**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

Verbandsgebiet/Rüsselsheim/Bauschheim

**Nutzung in RegFNP-TP:**

Hintergrund

**Textteil:**

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

**Stellungnahme:**

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim hat am 08.04.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Es dient zur Kenntnis, dass eine Teilfläche der Krautgewann/Deponiefläche für die Aufstellung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geprüft werden soll.

**Krautgewann**

Aus Sicht der Stadt Rüsselsheim erfüllt lediglich eine Teilfläche der Krautgewann (Bauschheim/Altlastenfläche) die Kriterien für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (ca. 6.000 qm freie Fläche). Der übrige Teil der Deponiefläche wird derzeit als Lager u.a. der städtischen Betriebshöfe genutzt.

Ob die Teilfläche der Krautgewann tatsächlich geeignet ist, muss im Weiteren mit dem RP Darmstadt abgestimmt werden. Ebenso muss die Wirtschaftlichkeit für Eigentümer und Betreiber gegeben sein.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Es erfolgt keine Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE).

Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehören im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben des Baugesetzbuches. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit über die Bauleitplanung geregelt. Eine Prüfung der Teilfläche "Krautgewann" erfolgt dort bei Vorlage der konkreten Planung.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00737**

**Stellungnehmer:** Sulzbach (Tausus)  
**Gruppe:** Gemeinde

**Verbandsgebiet/gesamt  
RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

Verbandsgebiet/gesamt  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

**Stellungnahme:**

Die Aufstellung und Zielsetzung des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien“ wird ausdrücklich begrüßt.  
Nachstehende Hinweise werden zur Berücksichtigung/Änderung gegeben:

Zum Text und Flächensteckbriefe 3.2 Solarenergie:

- Zur Schonung von Grund und Boden sind Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden vorzusehen. Für diese sollten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung begünstigende Festsetzungen (wie Gebäudeausrichtung, Dachneigung etc.) erfolgen, um dem gebietsbezogenen Energiebedarf Rechnung zu tragen.
- Flächen der Landwirtschaft sind zugunsten der Ertrags- und Lebensmittelproduktion für Freianlagen auszuschließen.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

In G3.2-1 ist bereits formuliert, dass zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig  
Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer  
Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-,  
Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch  
(BauGB). Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden  
Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur  
realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im  
Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden  
Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach  
Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz verzichtet werden,  
weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

Die Planungskategorie "Vorbehaltsgebiete" stellt keine Zielaussage der Regionalplanung dar. Photovoltaik-  
Freiflächenanlagen sind daher in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft möglich.



**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00737**

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00997**

**Stellungnehmer:** Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis  
**Gruppe:** TöB

**Verbandsgebiet/gesamt  
RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

Verbandsgebiet/gesamt  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/Begründung zu 3.2

**Stellungnahme:**

**Solarenergie**

In der Begründung zu dem Kapitel 3.2 Solarenergie wird erläutert, dass das Ziel von 380 GWh/a durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen bereits durch die für Südhesen ermittelten und geeigneten Standorte auf Deponien und Altablagerungen erreicht werden kann. § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes verlangt die vorrangige Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, so dass auf einen zusätzlichen Flächenverbrauch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen verzichtet werden sollte.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Gemäß G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden. Die Vermeidung von Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wird dadurch berücksichtigt.  
Nicht alle 25 Altablagerungen und Deponien stehen für Photovoltaik-Freianlagen zur Verfügung. Daher ergibt sich ein Bedarf darüber hinaus, um die Deckung des errechneten Anteils an erneuerbaren Energien durch Photovoltaik-Freianlagen zu sichern.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01031**

**Stellungnehmer:** Hohenstein  
**Gruppe:** Gemeinde

**RTK**

**RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis/Hohenstein**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis/Hohenstein

**Textteil:**

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

**Stellungnahme:**

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen kommen in der Regel nur landwirtschaftliche Flächen bzw. Dächer in Betracht. Die Gemeinde Hohenstein ist für den Erhalt der derzeit bestehenden Kulturlandschaft. Die Eingriffe in die landwirtschaftlichen Flächen zur Errichtung von Biogasanlagen bzw. Photovoltaikanlagen sind erheblich. Hier sollten auf jeden Fall Einzelprüfungen stattfinden. Die Gemeinde Hohenstein lehnt eine weitere Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Flächen ab.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01277**

**Stellungnehmer:** Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

**Stellungnahme:**

Grundsätzlich sind aus Naturschutzsicht Photovoltaikflächen im Außenbereich kritisch zu sehen. Die im Energiegipfel vereinbarte Größenordnung von 6 TWh/a für Strom aus photovoltaischen Anlagen kann ohne Flächenneuanspruchnahme überwiegend durch Aufdach- und Hausanlagen erreicht werden. Das Potenzial in Gewerbegebieten oder innerstädtischen versiegelten Flächen ist ebenfalls beachtlich und zusätzlich erschließbar.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch (BauGB). Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Baufächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Gemäß G3.2-7 sind fachgesetzlich geschützte Bereiche (z. B. Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Natura 2000-Gebiete) in der Regel ungeeignet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die naturschutzfachlich sensiblen Bereiche sind also bereits explizit - als besonders schützenswert - genannt.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01336**

**Stellungnehmer:** Hessen Mobil  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt  
Verbandsgebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

RPS-Gebiet/gesamt  
Verbandsgebiet/gesamt

**Textteil:**

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie  
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

**Stellungnahme:**

Flächen für Fotovoltaikanlagen an Straßen des überörtlichen Verkehrs

Der Entwurf des "Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010" weist unmittelbar angrenzend an Straßen des überörtlichen Verkehrs Flächen für Fotovoltaikanlagen aus. Hierzu ist auf folgende straßenrechtliche Vorschriften hinzuweisen. Fv-Anlagen stellen, sofern sie auf dem Straßenkörper (bspw. auf einer Lärmschutzwand oder einem Lärmschutzwall) errichtet werden, eine Sondernutzung oder, wenn der Gemeingebrauch an der Straße durch die Nutzung nicht betroffen ist, eine sonstige Nutzung dar (§ 8 FStrG, § 16 HStrG).

Für die längs der Bundesfernstraße/Landesstraße/Kreisstraße liegenden Flächen gelten die nach dem FStrG/HStrG bestehenden Anbauverbote und Anbaubeschränkungen (§ 9 FstrG, § 23 HstrG). Sie stehen der Errichtung einer Fv-Anlage insbesondere, dann entgegen, soweit die fotovoltaische Nutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen kann (z. B. Blendwirkung) oder abzusehen ist, dass die Fläche für den Ausbau der Straße benötigt wird. Im Regionalplan sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass diese Gesichtspunkte in den nachfolgenden Verfahren zu beachten sind.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Entwurf des "Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010" weist keine Photovoltaikanlagen aus.  
Hinweise auf in nachfolgenden Bauleitplanungs- oder Genehmigungsverfahren gesetzlich verpflichtende Prüfungsschritte oder Vorschriften können hier unterbleiben und werden nicht aufgenommen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01425**

**Stellungnehmer:** Münster  
**Gruppe:** Gemeinde

**DADIE**

**RPS-Gebiet/Landkreis Darmstadt-Dieburg/Münster**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

RPS-Gebiet/Landkreis Darmstadt-Dieburg/Münster

**Textteil:**

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

**Stellungnahme:**

Es wird davon ausgegangen, dass im Bereich der stillgelegten Bauschuttdeponie der Gemeinde Münster Anlagen zur Solarenergienutzung möglich sind.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Es erfolgt keine Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien.

Eine Prüfung des Vorhabens erfolgt nach der Einleitung eines konkreten planerischen Verfahrens.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01639**

**Stellungnehmer:** Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/Begründung zu 3.2

**Stellungnahme:**

**Solarenergie**

In der Begründung zu dem Kapitel 3.2 Solarenergie wird erläutert, dass das Ziel von 380 GWh/a durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen bereits durch die für Süd Hessen ermittelten und geeigneten Standorte auf Deponien und Altablagerungen erreicht werden kann.

§ 13 des Bundesnaturschutzgesetzes verlangt die vorrangige Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, so dass auf einen zusätzlichen Flächenverbrauch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen verzichtet werden sollte.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden. Die Vermeidung von Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wird dadurch berücksichtigt.

Nicht alle 25 Altablagerungen und Deponien stehen für Photovoltaik-Freianlagen zur Verfügung. Daher ergibt sich ein Bedarf darüber hinaus, um die Deckung des errechneten Anteils an erneuerbaren Energien durch Photovoltaik-Freianlagen zu sichern.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01782**

**Stellungnehmer:** Eltville am Rhein  
**Gruppe:** Gemeinde

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

**Stellungnahme:**

**Solarenergie**

Zu den im Sachlichen Teilplan beschriebenen Grundsätzen und Voraussetzungen im Rahmen einer Einzelfallprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind keine Anmerkungen/Anregungen zu geben: Für raumbedeutsame Vorhaben dieser Art bestehen im Bereich des Eltviller Stadtgebietes keine aktuellen Planungen.

Der Grundsatz, dass zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden sollen, wird ausdrücklich begrüßt. Zahlreiche PV-Anlagen in den Ortsteilen der Stadt Eltville bestätigen das diesbezügliche Interesse privater Bauherren.

In dem Zusammenhang wird auf das in 2012 vom Hess. Umweltministerium angekündigte Solardachkataster Hessen hingewiesen.

Zur Unterstützung/ Förderung des vorgenannten Grundsatzes wird angeregt, dass auch die regionale Planungsbehörde gegenüber der Landesregierung auf eine Realisierung eines einheitlichen, landesweiten Solarkatasters hinwirken möge, um der interessierten Bevölkerung direkt abrufbare Informationen über die Eignung ihrer Hausdächer und die Wirtschaftlichkeit einer PV-Anlage zu ermöglichen.

Hierzu ist noch anzumerken, dass sich die Gremien der Stadt Eltville für eine mögliche Einrichtung eines eigenen Solarkatasters ausgesprochen haben. Eine Beauftragung wurde im Hinblick auf das angekündigte landesweite Kataster noch nicht erteilt. Es wäre insofern zu begrüßen, wenn das Regierungspräsidium mit fachlichem Bezug auf den Grundsatz der vorrangigen Nutzung solarer Strahlungsenergie durch PV-Anlagen im Sinne der vorgenannten Anregung den Sachstand bzw. den voraussichtlichen Zeitablauf zur Einrichtung des Solarkatasters für die Planungsregion Süd Hessen eruieren würde.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Stellungnahme der Stadt Eltville wird zur Kenntnis genommen.

Die Regionalversammlung Süd Hessen begrüßt und unterstützt mit Bezugnahme auf den Grundsatz G3.2-1 "zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom sollen vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden" die Einrichtung eines Solardachkatasters Hessen.

Der Sachstand bzw. der voraussichtlichen Zeitablauf zur Einrichtung des Solarkatasters für die Planungsregion Süd Hessen wurde im Rahmen der vorgelegten Stellungnahme bereits im Dezember 2014 mit der Stadt Eltville geklärt.



**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01849**

**Stellungnehmer:** Kreisbauernverband Main-Kinzig e.V.  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

**Stellungnahme:**

Soweit flächenhafte Gebiete für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen festgesetzt werden, darf nichts anderes gelten. Die bisherige Regelung z.B. entlang der Bundesfernstraßen kollidiert nach unserer Auffassung allzu oft mit den Belangen des Schutzes wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen. Wir bitten daher, soweit rechtlich möglich, Freiflächenanlagen an geeignete Standorte von Altablagerungen oder Deponieflächen zu verweisen, jedenfalls soweit diese bereits in der Stilllegungs- oder Nachsorgephase sind.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Es erfolgt keine Ausweisung von Sondebaufflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE).

Im TPEE, Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Im TPEE, Grundsatz G3.2-5 sind Flächen für die Abfallentsorgung als grundsätzlich regionalplanerisch geeignete Gebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genannt.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01874**

**Stellungnehmer:** Groß-Umstadt  
**Gruppe:** Gemeinde

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

**Stellungnahme:**

Solarenergie, Bioenergie und Geothermie

Bezug: Textteil zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Seite 42-47)  
Kommunales IEK Leitlinien, Anlage 5

**Solarenergie**

Die Stadt begrüßt die Aussage im "Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien", wonach die Solarenergie vorrangig auf und an Gebäuden genutzt werden soll.

Freiflächenanlagen sollen laut Teilplan auf dafür geeigneten Flächen möglich sein, da der Ausbau im besiedelten Bereich für nicht ausreichend angesehen wird. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächenanlagen erfolgt über die Bauleitplanung, da sie nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich gehören. Gemäß "Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien" sollen die Anlagen grundsätzlich in den "Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft" möglich sein – diese sind in Groß-Umstadt kaum vorhanden. In allen anderen Gebieten sind Einzelfallprüfungen maßgebend.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Stellungnahme und Argumentation der Stadt wird zur Kenntnis genommen.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Baufächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01930**

**Stellungnehmer:** Kreisausschuss des Wetteraukreis  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

**Stellungnahme:**

Solarenergie:

Freiflächenphotovoltaik soll grundsätzlich nicht auf Acker- bzw. Grünlandflächen, die im Vorranggebiet Landwirtschaft liegen, gebaut werden. Sollten Industriebrachen etc. nicht vorhanden sein, kann in begründeten Ausnahmefällen auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft eine solche Anlage gebaut werden.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

Die Planungskategorie "Vorbehaltsgebiet" stellt keine Zielaussage der Regionalplanung dar. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind daher in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ohne Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG möglich.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HPLG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-02087**

**Stellungnehmer:** BUND Landesverband Hessen e.V.  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

**Stellungnahme:**

Die Grundsätze zur Solarenergie sollten überarbeitet werden.

Formulierungsvorschläge:  
3.2 Solarenergie

- G 3.2-1 Die Solarthermie hat den höchsten flächenbezogenen Energieertrag, kann einen hohen Anteil der Deckung des Wärmebedarfs von energieeffizient gebauten oder sanierten Gebäuden erreichen und ist auf eine direkte Nutzung ohne lange Transportwege angewiesen. Die Nutzung solarthermischer Energie auf und an Gebäuden soll daher Vorrang haben. In Gebieten mit geringer Gebäudedichte können solarthermische Freilandanlagen mit Wärmenetzen verbunden werden.
- G 3.2-2 Die Photovoltaik sollte auf den Flächen an und auf Gebäuden zur Stromerzeugung aus Solarenergie eingesetzt werden, die gemäß dem Vorrang für Solarthermie hierfür bereitstehen.
- G 3.2-3 Photovoltaik sollte darüber hinaus auf einer Fläche von maximal 1 % der Gebietsfläche in Freilandanlagen eingesetzt werden. Grundsätzlich geeignet für die Errichtung und Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind:
  - Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung,
  - Trassen und Standorte der regionalplanerisch dargestellten Verkehrs- und Energieinfrastruktur
  - Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung,
  - Deponien
  - militärische Konversionsflächen (Übernahme des G 3.2-6 aus dem vorliegenden Entwurf)
  - Lärmschutzanlagen an Infrastrukturtrassen (Straße und Schiene),
  - Inselflächen im Bereich von parallel verlaufenden Straßen, Schienen und Kreuzungen,
  - Abbauflächen im Rahmen der Rekultivierung soweit die Belange von Natur und Landschaft nachrangig sind.

Begründung:

Unter Punkt 3.2 werden Grundsätze für die Nutzung von Solarenergie formuliert. Im Grundsatz G 3.2-1 heißt es: "Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom sollen vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden."

- Bei G 3.2.-2 heißt es, dass "der Ausbau der Photovoltaik bzw. Solarthermie im Siedlungsbereich bzw. an oder auf Gebäuden allein wird für die Umstellung auf den erneuerbaren Energieträger Photovoltaik als nicht ausreichend angesehen".

Beide Grundsätze sind nicht aufgrund einer Energiekonzeption für Solarenergie abgeleitet, die zudem technisch und wirtschaftlich sinnvoll zwischen Photovoltaik und Solarthermie differenziert bzw. beiden ihre sinnvolle Rolle in einem nachhaltigen Energiekonzept zuweist. Das in der Begründung zitierte Gutachten ist hierzu auch nicht zu verwenden, da es die Ausbaupotentiale der Solarenergie insgesamt deutlich und systematisch unterschätzt.

Der Grundsatz 3.2-1 bezieht sich fehlerhaft nur auf die Photovoltaik, ist missverständlich und behandelt nur die Frage Gebäude oder Freifläche.

## Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013 Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

### Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung

BE-Nr.: TB1-02087

Der Grundsatz 3.2-2 ist in sich völlig widersprüchlich und fehlerhaft formuliert, da er sagt, der Ausbau der Solarthermie würde für die Umstellung (von was?) auf Photovoltaik nicht ausreichen.

Ausgangspunkt einer dauerhaft (Jahr 2050) belastbaren Planung sollten Konzepte sein, wie sie derzeit durch die Stadt Frankfurt am Main und den Regionalverband FRM für einen Masterplan 100% erneuerbare Energie erstellt werden.

Auf der einen Seite stehen die Ertragspotentiale der Solarthermie (400 kWh Wärme/qm und Jahr für Heizung und Warmwasser) und Photovoltaik (100 kWh Strom/qm Dachanlagen oder 30 - 50 kWh Strom /qm Freilandanlagen). Auf der anderen Seite stehen die potentiellen Dachflächen sowie die Nachfrageseite nach Wärme und Strom.

Verschiedene Solarkataster (Land Hesse, Stadt Frankfurt, FH Frankfurt, weitere Städte) zeigen, dass auf Dachflächen von Gebäuden im Durchschnitt ein Potential von 5 qm für Solarthermie und ca. 10 qm für Photovoltaik pro Einwohner eines Ortes besteht. Es sei erwähnt, dass es auch Solarthermische Systeme zweier hessischer Firmen (Viessmann und Consolar) gibt, die eine ganzjährige gesicherte Bereitstellung von Solarwärme zu Heizzwecken bieten. Insofern setzt eine

Erstellung einer Entwicklungsplanung auch die Kenntnis des Standes der Technik voraus. In Südhesse mit 3,8 Mio. Einwohnern beläuft sich somit das Potential zur Nutzung der Solarenergie auf Gebäuden:

- Solarthermie - 7.600 GWh Wärme /Jahr
- Photovoltaik - 3.800 GWh Strom /Jahr

Szenarien des BUND ([www.wattweg.net](http://www.wattweg.net)) sowie der Stadt Frankfurt am Main (Masterplan [www.energiewende-frankfurt.de](http://www.energiewende-frankfurt.de)) haben gezeigt, dass für die Solarthermie die direkte Nutzung zu Heizzwecken im Gebäude selbst besonders sinnvoll ist, da hier keine weiteren Transportverluste oder Speicherprobleme auftreten. Mit 2000 kWh Solarwärme pro Person bzw. 50 kWh/qm und Jahr kann

ein deutlich gesenkter Heizwärmebedarf weitgehend durch Solarwärme gedeckt werden. Insbesondere in Gebieten mit geringer Wohndichte können auch solarthermische Freilandanlagen mit Wärmenetzen (wie diese in Dänemark verbreitet sind), zum Einsatz kommen. Solarthermie sollte daher direkt auf den Dächern genutzt werden und somit Priorität erhalten. Es ergibt sich somit in der

Gesamtübersicht der Potentiale erneuerbarer Energien:

- Vom derzeitigen jährlichen Strombedarf in Südhesse (RP DA) von ca. 23.000 GWh kann dann von Gebäuden ausgehend ein Anteil von 3800 GWh (17%) durch Photovoltaik gedeckt werden.
- Mit nur 1 % der Gebietsfläche für Freiland PV-Anlagen (vorrangig auf Flächen, die keine Nutzungskonkurrenz oder Naturschutzstatus aufweisen, Deponien, Ränder von Straßen und Bahnlinien, Lärmschutzwände usw.) könnten weitere 3800 GWh Strom im Jahr erzeugt werden.
- In Südhesse ist aus ca. 1300 Windkraftanlagen ist ein Beitrag von 9000 GWh Strom möglich.
- Zudem könnten umweltverträglich ca. 5 % des derzeitigen Strombedarfs (1200 GWh/a) in Südhesse durch Bioenergie, vorrangig durch Nutzung von Rest- und Abfallstoffen, erzeugt werden.
- Allein durch PV auf Gebäuden und Freiflächen sowie Windenergie und Biomasse könnten somit ca. 75% des heutigen Strombedarfs aus regional erzeugten erneuerbaren Energien gedeckt werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Strombedarf heutiger Anwendungen um 30-50% gesenkt werden kann, unter Berücksichtigung neuer Anwendungen um 20-30%, so dass eine 100%ige Bedarfsdeckung aus erneuerbaren Energien realisierbar ist.

#### Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

#### Begründung:

Der Grundsatz G3.2-1 "Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom sollen vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden" gibt bereits die vom Antragsteller selbst in seiner Begründung formulierte Einschätzung, dass von Gebäuden ausgehende Photovoltaikanlagen einen Großteil der Solarenergie liefern und abdecken können, wieder.

"Verschiedene Solarkataster (Land Hesse, Stadt Frankfurt, FH Frankfurt, weitere Städte) zeigen, dass auf Dachflächen von Gebäuden im Durchschnitt ein Potential von 5 qm für Solarthermie und ca. 10 qm für Photovoltaik

## Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013 Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

### Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung

BE-Nr.: TB1-02087

pro Einwohner eines Ortes besteht. Es sei erwähnt, dass es auch Solarthermische Systeme zweier hessischer Firmen (Viessmann und Consolar) gibt, die eine ganzjährige gesicherte Bereitstellung von Solarwärme zu Heizzwecken bieten. Insofern setzt eine

Erstellung einer Entwicklungsplanung auch die Kenntnis des Standes der Technik voraus. In Südhesen mit 3,8 Mio. Einwohnern beläuft sich somit das Potential zur Nutzung der Solarenergie auf Gebäuden:

- Solarthermie - 7.600 GWh Wärme /Jahr
- Photovoltaik - 3.800 GWh Strom /Jahr

Szenarien des BUND ([www.wattweg.net](http://www.wattweg.net)) sowie der Stadt Frankfurt am Main (Masterplan [www.energiewende-frankfurt.de](http://www.energiewende-frankfurt.de)) haben gezeigt, dass für die Solarthermie die direkte Nutzung zu Heizzwecken im Gebäude selbst besonders sinnvoll ist, da hier keine weiteren Transportverluste oder Speicherprobleme auftreten. Mit 2000 kWh Solarwärme pro Person bzw. 50 kWh/qm und Jahr kann

ein deutlich gesenkter Heizwärmebedarf weitgehend durch Solarwärme gedeckt werden. Insbesondere in Gebieten mit geringer Wohndichte können auch solarthermische Freilandanlagen mit Wärmenetzen (wie diese in Dänemark verbreitet sind), zum Einsatz kommen. Solarthermie sollte daher direkt auf den Dächern genutzt werden und somit Priorität erhalten. Es ergibt sich somit in der

Gesamtübersicht der Potentiale erneuerbarer Energien:

- Vom derzeitigen jährlichen Strombedarf in Südhesen (RP DA) von ca. 23.000 GWh kann dann von Gebäuden ausgehend ein Anteil von 3800 GWh (17%) durch Photovoltaik gedeckt werden.
- Mit nur 1 % der Gebietsfläche für Freiland PV-Anlagen (vorrangig auf Flächen, die keine Nutzungskonkurrenz oder Naturschutzstatus aufweisen, Deponien, Ränder von Straßen und Bahnlinien, Lärmschutzwände usw.) könnten weitere 3800 GWh Strom im Jahr erzeugt werden."

Das in der Begründung zu 3.2 zitierte Gutachten - Bremer Energie Institut, Bosch & Partner (2012): „Gutachten zu den Regionalen Energiekonzepten Hessen unter besonderer Berücksichtigung Erneuerbarer Energien" wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung in Auftrag gegeben und stellt insgesamt eine Planungsgrundlage zur Erstellung der Sachlichen Teilpläne Erneuerbare Energien in Hessen bzw. den Planungsregionen dar.

Der Grundsatz G3.2-2 formuliert, dass "der Ausbau der Photovoltaik bzw. Solarthermie im Siedlungsbereich bzw. an oder auf Gebäuden allein" für die Umstellung auf den erneuerbaren Energieträger Photovoltaik als nicht ausreichend angesehen wird. Photovoltaik-Freiflächenanlagen also auch ein Bestandteil der Umstellung sein können.

Die vom Antragsteller in seiner Begründung formulierten Szenarien und Aussagen:

"Szenarien des BUND ([www.wattweg.net](http://www.wattweg.net)) sowie der Stadt Frankfurt am Main (Masterplan [www.energiewende-frankfurt.de](http://www.energiewende-frankfurt.de)) haben gezeigt, dass für die Solarthermie die direkte Nutzung zu Heizzwecken im Gebäude selbst besonders sinnvoll ist, da hier keine weiteren Transportverluste oder Speicherprobleme auftreten. Mit 2000 kWh Solarwärme pro Person bzw. 50 kWh/qm und Jahr kann

ein deutlich gesenkter Heizwärmebedarf weitgehend durch Solarwärme gedeckt werden. Insbesondere in Gebieten mit geringer Wohndichte können auch solarthermische Freilandanlagen mit Wärmenetzen (wie diese in Dänemark verbreitet sind), zum Einsatz kommen. Solarthermie sollte daher direkt auf den Dächern genutzt werden und somit Priorität erhalten" werden zur Kenntnis genommen und stehen nicht im Widerspruch zu den im Kapitel 3.2 formulierten Aussagen.

Aussagen ohne Steuerungsfunktion oder Steuerungsmöglichkeit durch die Regionalplanung wie z.B. der Formulierungsvorschlag G3.2-1 "Die Solarthermie hat den höchsten flächenbezogenen Energieertrag, kann einen hohen Anteil der Deckung des Wärmebedarfs von energieeffizient gebauten oder sanierten Gebäuden erreichen und ist auf eine direkte Nutzung ohne lange Transportwege angewiesen. Die Nutzung solarthermischer Energie auf und an Gebäuden soll daher Vorrang haben. In Gebieten mit geringer Gebäudedichte können solarthermische Freilandanlagen mit Wärmenetzen verbunden werden" werden daher nicht aufgenommen.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch (BauGB). Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-02400**

**Stellungnehmer:** Rheingauer Weinbauverband e.V.  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

**Stellungnahme:**

Wir sind zudem der Ansicht, dass im Rheingau auch der Ausbau der Photovoltaik weiter voran getrieben werden sollte. Hierzu bieten sich im Weinbaubereich auch zahlreiche Betriebs- und Lagergebäude an.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HPLG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-02498**

**Stellungnehmer:** Kreisausschuss des Landkreis Limburg-Weilburg  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

**Stellungnahme:**

**Zu 3.2 Solarenergie**

Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf Dächern und in Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe errichtet werden, weil es hier noch umfassende, nicht ausgeschöpfte Potenziale gibt.

Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht darüber hinaus auch akzeptabel und zu begrüßen, PV

- Anlagen auf Konversionsflächen (Abbaugelände) und in den Korridoren von Infrastrukturtrassen zu errichten oder auf Deponieflächen und Flächen für den oberflächennahen Abbau von Bodenschätzen, soweit sie vorübergehend als solche nicht genutzt werden.

Gerade weil es aber nachgewiesen viele noch nicht genutzte Potenziale in den oben genannten Räumen, inkl. Dachflächen gibt, sollte auf die Darstellung, dass Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft grundsätzlich und/oder nach Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beanspruchbar sind, verzichtet werden.

In Anbetracht des hohen Waldanteils im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Fläche im Rheingau-Taunus-Kreis wäre dann auch die Frage zu stellen, aus welchen Gründen Vorranggebiete für die Forstwirtschaft für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dann als nicht geeignet erachtet werden.

Welche sind die „bestimmten Voraussetzungen“, unter denen landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet erscheinen und wie und durch wen sollten

Einzelfallprüfungen erfolgen? Alleine nur über die Bauleitplanung? Welche Rolle spielen bei einer zukünftigen Abwägung

- Ackerbauliche oder grünlandbezogene Qualitätsmerkmale landwirtschaftlicher Böden,
- regionale und lokale Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen,
- ökonomische Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe,
- Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen für die Einkommenserzeugung im ländlichen Raum,
- Erhaltung der Kulturlandschaft auch im Interesse der Naherholung und des Tourismus,
- Veränderung der Agrarstruktur?

Im Teilregionalplan Energie Mittelhesse wurden in der Begründung Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft, soweit nicht andere Belange entgegenstehen, grundsätzlich auch als

geeignete Vorbehaltsflächen für Photovoltaik beschrieben, ebenso Vorrangflächen für die Landwirtschaft, soweit es sich dabei nicht um Flächen mit hohem oder sehr hohem

Ertragspotenzial handelt. Allein auf den Umstand „Vorbehaltsgebiet“, als der raumordnerisch schwächeren

Kategorisierung landwirtschaftlich zu nutzender Räume und die Bodengüte im Falle der Vorrangflächen abzuheben,

halten wir grundsätzlich für unzureichend. Es ist vielmehr auch die agrarstrukturelle Funktion der Vorrang- und

Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft für Photovoltaik und ihre Wirkung in Bezug auf die Existenz und die

Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Tätigkeit zu untersuchen und zu berücksichtigen. So ist zwar z.B. die

Bodengüte durchaus ein den landwirtschaftlichen Ertrag bestimmender und damit einkommensrelevanter Faktor.

Einkommensrelevant und die Agrarstruktur prägend sind aber auch die landwirtschaftlichen Flächen, die ein nur

mittleres oder geringes Ertragspotenzial haben. Solche Flächen sind beispielsweise in den

hiesigen Mittelgebirgslagen für den Futterbau von Rinder haltenden Betrieben und für die Erhaltung von



**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-02498**

Grünlandstandorten äußerst wichtig. Außerdem sind alle landwirtschaftlichen Flächen die Grundlage für die Einkommenstransferleistungen Betriebsprämie und Ausgleichszulage, und zwar ungeachtet der Bodengüte. Darüber hinaus sind sie Standorte zahlreicher Leistungen, die Landwirte im Rahmen der Agrarumweltprogramme, hier Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm (HIAP), erbringen. Solche entgoltenen Leistungen sind regelmäßig einkommensrelevante Gegenstände von landwirtschaftlichen Betriebskonzepten. Sie finden oft in Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft und auf den Standorten mit mittlerem oder geringerem Ertragspotenzial der Vorranggebiete für die Landwirtschaft statt. Eben auf den Flächen, die dann auch grundsätzlich für Photovoltaik-Freiflächenanlagen infrage kämen. Dies trifft auf alle landwirtschaftlichen Flächen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, im Rheingau-Taunus-Kreis und in Wiesbaden zu. Darüber hinaus könnte sich eine unterschiedlich ausgeprägte einzelbetriebliche Betroffenheit für landwirtschaftliche Betriebe, die im Einzelfall bis zu 100% ihrer Nutzfläche verlieren könnten, ergeben. Außerdem könnte es sich in einigen Fällen gleichzeitig um hofnahe Flächen von Aussiedlerbetrieben handeln, die in funktionaler Hinsicht und in Bezug auf den Verkehrswert eines solchen Aussiedlerhofes von großer Bedeutung sind. Aus Sicht des Belangs Landwirtschaft kann einer grundsätzlichen und pauschalen Eignung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft für Photovoltaik -Freiflächenanlagen nicht zugestimmt werden, auch dann nicht, wenn bei Vorranggebieten Einzelfallbetrachtungen in Aussicht gestellt werden und die Zulassung unter dem Vorbehalt eines unbestimmten Begriffs, unter bestimmten Voraussetzungen" steht.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Gemäß G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden. Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Baufächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist. Eine grundsätzlichen und pauschalen Eignung von Vorranggebieten für Landwirtschaft - wie vom Antragsteller formuliert - liegt durch die Einschränkungen "Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen" nicht vor.

Für das Vorranggebiet für Forstwirtschaft sind bislang keine solchen "symbiotischen" Nutzungen bekannt. Eine Waldumwandlung soll daher nicht stattfinden, auch weil dann fachgesetzlicher Ausgleich notwendig würde, der u.U. wiederum landwirtschaftliche Flächen betreffen könnte.

Die Planungskategorie "Vorbehaltsgebiet" stellt keine Zielaussage der Regionalplanung dar. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ohne Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG möglich.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-03344**

**Stellungnehmer:** Wiesbaden  
**Gruppe:** Gemeinde

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

**Stellungnahme:**

Für die Bereich Solarenergie legt der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien in Grundsätzen, d.h. textlich, fest, in welchen Raumnutzungskategorien regionalplanerisch bedeutsame Anlagen bevorzugt und in welchen sie nur unter bestimmten Voraussetzungen nach Einzelfallprüfungen oder gar nicht errichtet werden sollen.  
Diese Vorgehensweise ist sinnvoll und wird aus kommunaler Sicht begrüßt, da sie die kommunale Planungshoheit nicht einschränkt.  
Das „Solarkataster Wiesbaden“ gibt Anhaltspunkte für geeignete Flächen. Sofern Denkmalschutzbelange betroffen sind, ist grundsätzlich eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Flächen für diese Nutzung sind aus Sicht des Denkmalschutzes vorzugsweise auf bereits vorbelasteten oder aufgegebenen Gewerbe- und Industrieflächen (insb. z.B. auf Dächern von Gewerbebauten) vorzusehen.  
Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umsetzung der Wiesbadener Klimaschutzziele wurde dieser Bereich geprüft. Es bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Zustimmung und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Baufächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HPLG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-03770**

**Stellungnehmer:** hessenARCHÄOLOGIE  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

**Stellungnahme:**

Im Rahmen der Teilregionalpläne werden keine konkreten Flächen zur Solarenergiegewinnung benannt, sondern nur Grundsätze im Umgang mit dieser Energiegewinnungsart definiert. Daher kann nur eine grundsätzliche Stellungnahme zum bodendenkmalpflegerischen Belang vorgenommen werden. Die Grundfläche von Bodendenkmälern ist von der Nutzung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszuschließen, wenn mit der Anlage dieser Energiegewinnungsanlagen Bodeneingriffe und damit eine Zerstörung der Denkmalsubstanz verbunden sind. Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen, dass diese Freiflächenanlagen jedoch auch ohne umfangreiche Bodeneingriffe angelegt und verankert werden können, was aus der Sicht der hessenArchäologie eine im Einzelfall genehmigungsfähige Lösung darstellt. Das UNESCO-Welterbe Limes ist in seiner Grundfläche von der Überplanung durch Photovoltaikanlagen ausgeschlossen ist (S. 34, G3.2-7). Für obertägig sichtbare Bodendenkmäler sollten entsprechend den Vorgaben anderer Regionalpläne Abstandswerte von mindestens 500 m zu diesen Bodendenkmälern im Sinne des Schutzes der Umgebung (§ 16 Abs. 2 HDSchG) festgesetzt werden. Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren des Einzelvorhabens wird daher der Belang der Bodendenkmalpflege im Hinblick auf weitere bekannte Bodendenkmäler zu prüfen sein und ggf. den Ausschluss des Denkmalbereiches oder auch seiner Umgebung oder Restriktionen im Umgang mit dem Denkmal zur Folge haben. Die hessenArchäologie begrüßt die Verwendung von Altablagerungen und Deponien für die Nutzung zu dieser Energiegewinnungsart, da dadurch in den meisten Fällen keine Bodendenkmäler betroffen sind. Allerdings ist bei ehemaligen Abbauflächen im Vorfeld zu prüfen, ob hier nicht ein paläontologisches Bodendenkmal vorliegt.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Es erfolgt keine Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE).

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Ein pauschaler Mindestabstand von 500 Meter ist nicht sinnvoll, da im Einzelfall auch ein kleinerer bzw. erheblich größerer Abstand notwendig sein kann. Dies soll der Einzelfallprüfung bzw. dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-04457**

**Stellungnehmer:**

**Gruppe:** Privat/Einzelperson

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

**Stellungnahme:**

Solarthermik und Photovoltaik sollten für Eigenheimbesitzer stärker gefördert werden, da man hier ohne großen Aufwand mit entsprechenden Pufferspeichern die gewonnene Energie im Eigenheim als Unterstützung für Heizung und Warmwasserbereitung optimal nutzen kann. Alle Hersteller von Heizungsanlagen in Deutschland bieten mittlerweile diese Möglichkeiten bei ihren Systemen an.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Allerdings liegt die individuelle Förderung von Solarthermik und Photovoltaik für Eigenheimbesitzer nicht im Kompetenzbereich der Regionalplanung.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-04957**

**Stellungnehmer:** Landesamt für Denkmalpflege Hessen  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

**Stellungnahme:**

Im Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhesen wird zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig die Nutzung auf und an Gebäuden festgeschrieben. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, eine Differenzierung geeigneter Flächen und Gebäude vorzunehmen. Aus denkmalfachlicher Sicht muss die Verträglichkeit der Nutzung von Solarenergie bei Kulturdenkmälern und Gesamtanlagen gemäß § 2 HDSchG explizit untersucht werden. In jedem Fall ist auch der Umgebungsschutz nach § 16 Abs. 2 HDSchG zu berücksichtigen.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien weist keine Flächen zur Nutzung von Solarenergie aus.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Die fachgesetzlichen Vorgaben werden in den konkreten Verfahren der Bauleitplanung und Genehmigung beachtet.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00329**

**Stellungnehmer:** Fürth  
**Gruppe:** Gemeinde

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

**Stellungnahme:**

Wie auch bei der Solarenergie erfolgt für regionalplanerisch raumbedeutsame Anlagen zur Erzeugung von Bioenergie die räumliche Steuerung durch die textliche Formulierung von Konflikt-, Restriktions- und Angebotsgebieten im Rahmen der regionalplanerischen Kategorien. Danach sind grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb von Bioenergieanlagen ungeeignet: "Vorranggebiete für Siedlung, Bestand und Planung", "Vorranggebiete für Natur und Landschaft", "Vorranggebiete für Forstwirtschaft", "Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung" und "Trassen und Standorte der regionalplanerisch dargestellten Verkehrs- und Energieinfrastruktur". Raumbedeutsame Bioenergieanlagen sollen vorrangig in, "Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe" und "Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft" errichtet werden. In allen übrigen Bereichen ist eine Einzelfallprüfung zur Bestimmung der Voraussetzungen erforderlich, unter denen die betroffenen Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Bioenergieanlagen beanspruchbar sind. In bauplanungsrechtlicher Hinsicht sind rechtsgültige Planungen der Gemeinde Fürth durch die Aussagen des Regionalplanentwurfes zur Bioenergie nicht direkt betroffen, sie werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Fürth/Odenwald nimmt den vorliegenden durch die Regionalversammlung am 13. 12.2013 beschlossenen Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplanes Süd Hessen hinsichtlich des Inhaltes der enthaltenen Vorgaben zur Nutzung der Solarenergie und der Bioenergie zustimmend zur Kenntnis.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Zustimmung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00513**

**Stellungnehmer:**

**Gruppe:** Privat/Einzelperson

**Verbandsgebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

Verbandsgebiet/gesamt

**Textteil:**

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

**Stellungnahme:**

Im Süden wurde PV stark ausgebaut. Biogas als speicherbare und somit planbare erneuerbare Energie ergänzt die schwankende Einspeisung von Wind- und PV-Strom ideal. Dabei gehen wir davon aus, dass die wesentliche Grundlage für dieses Biogas nicht auf Kosten von Lebensmitteln geht. Wir brauchen dringend die Verknüpfungen von Strom zu Wärme, Strom zur Mobilität, Strom zu Gas und effiziente Stromanwendung.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Gemäß G3.3-3 sollen Potenziale flächenneutraler Biomasse gegenüber der flächenrelevanten Biomasse bevorzugt genutzt werden.

In der Begründung zu 3.3 sind die Nutzungskonkurrenzen der Flächen für den Anbau von Lebensmitteln, Grundstoffen für die Chemie und Pharmazie und der stofflichen Verwertung von Biomasse bereits berücksichtigt worden. Weitergehende Regelungen zur Landnutzung in Form verbindlicher Vorgaben zur Nutzung dieser Flächen für Lebensmittel, Futtermittel oder Energiepflanzen sind auf Ebene der Regionalplanung/regionalen Flächennutzungsplanung nicht möglich.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00939**

**Stellungnehmer:** Wölfersheim  
**Gruppe:** Gemeinde

**WETT**

**Verbandsgebiet/Wölfersheim/Wölfersheim  
Verbandsgebiet/Wölfersheim/Wohnbach**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

Verbandsgebiet/Wölfersheim/Wölfersheim  
Verbandsgebiet/Wölfersheim/Wohnbach

**gewünschte Nutzung in RegFNP-TP:**

Hintergrund

**Nutzung in RegFNP-TP:**

Hintergrund

**Textteil:**

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

**Stellungnahme:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim hat am 18.01.2012 den beigefügten Beschluss gefasst. Die Gemeinde Wölfersheim möchte mit dem "Kommunalen Flächennutzungsplan Energie" ein integriertes, lokal und regional eingebundenes, wirtschafts- und umweltpolitisches Konzept für dezentrale Energieerzeugung mit regionaler Wertschöpfung entwickeln und fördern. Wir möchten Sie bitten, dass der von der Gemeindevertretung beschlossene "Kommunaler Flächennutzungsplan Energie (KFE)" bei den weiteren Schritten zur Erstellung des gesonderten Teilplans "Energie" berücksichtigt wird.

Ursprünglich sollte der RegFNP auch den Themenbereich Energie umfassen. Da die Planungen der Windvorrangflächen von der CDU/FDP-Koalition im Regionalverband sehr restriktiv gehandhabt wurde, hat das zuständige Wirtschaftsministerium den Plan als nicht genehmigungsfähig eingestuft. Aus diesem Grund hat die Verbandskammer des Regionalverbandes den RegFNP ohne den Teilbereich Energie beschlossen und zur Genehmigung eingereicht. Mit Inkrafttreten des RegFNP bedeutet dies für die Kommunen, dass keine koordinierte Flächenplanung für das wichtige Thema Energie vorliegt.

Die Gemeinde Wölfersheim verfügt mit dem Konzept „Wölfersheim hat Energie“ über eine vorausschauende und weitreichende Planung in Sachen Energiegewinnung am Standort Wölfersheim. Dies soll sich auch im künftigen Regionalen Flächennutzungsplan Energie widerspiegeln. Aus diesem Grund geht die Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim voran und beschließt einen Kommunalen Flächennutzungsplan Energie (KFE), der die Teilbereiche Wind-, Biomasse- und Solarenergie umfasst. Dieser KFE erlangt keine rechtsverbindliche Wirkung. Vielmehr dient er als Absichtserklärung und als Signal an den Regionalverband. Er soll die Bereitschaft der Gemeinde Wölfersheim signalisieren, in allen drei Energiebereichen Flächen zur Verfügung zu stellen und somit mit gutem Beispiel in der Region Frankfurt/RheinMain Verantwortung für die nachhaltige Energiegewinnung zu übernehmen. Der KFE der Gemeinde Wölfersheim soll in den Regionalen Flächennutzungsplan Energie übernommen werden.

Die einzelnen Energiegewinnungsbereiche sollen folgendermaßen in der Gemeinde Wölfersheim vertreten sein:

**1. Biomasse**

In der Gemarkung Wohnbach im „Sondergebiet Erneuerbare Energien — Biomasse“ befindet sich ein rund 5,5 ha großes Sondergebiet Biomasse, welches komplett an die OVAG veräußert wurde, um hier eine Biogasanlage zu errichten. Der Bau ist mittlerweile weit fortgeschritten. Die ersten Ernteerträge sind eingelagert. Mit der Biogaserzeugung soll im Frühjahr 2012 begonnen werden. Überwiegend aus der Energiepflanze Mais und weiteren nachwachsenden Rohstoffen (anteilig auch Putengülle und Putenmist) gemäß erneuerbarem Energiegesetz wird in Wölfersheim hochwertiges Biogas gewonnen, zu Bioerdgas aufgewertet und in das überregionale Ferngasnetz eingespeist. Aufgrund der zentralen Lage der Anlage im Mittelpunkt zahlreicher landwirtschaftlicher Flächen (hier ist auch die sinnvolle Verwertung der Gärreste gewährleistet) sind keine langen Anfahrtswege erforderlich. Beide



**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00939**

Aspekte, die direkte Netzanbindung und die kurzen Lieferwege, tragen zu einer positiven Umweltbilanz des Standortes bei. Die geplante Biogasmenge wird rechnerisch ca. 6.500 Personenhaushalte mit Elektrizität versorgen. Alternativ könnten ca. 2.000 Personenhaushalte mit Wärme und Warmwasser versorgt werden. Mit der Fertigstellung dieser Anlage wird die Gemeinde Wölfersheim im Bereich Biogas Vorreiter in der Region sein. Weitere kommunale Biogasanlagen in Wölfersheim wären ökologisch, ökonomisch und agronomisch nicht sinnvoll und können daher nicht befürwortet werden.

**2. Solarenergie**

Auf dem ehemaligen Kraftwerksgelände am Wölfersheimer See soll ein Vorranggebiet Solarenergie geplant werden. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim hat am 08.05.2008 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung eines Bauleitplans für den Bereich „Sondergebiet Erneuerbare Energien — Solar“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemarkung Wölfersheim beschlossen. Auf einer Bruttofläche von rund 10 ha kann ein Solarpark mit einer Leistung von mehr als 5 MWp realisiert werden. Der Solarpark Wölfersheim soll als kommunaler Solarpark unter umfassender Bürgerbeteiligung umgesetzt werden. Das geplante Gelände ist eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung (§ 32 Abs. 3, Nr. 2 EEG 2009), die aus dem früheren Braunkohletagebau und dem am Standort befindlichen Kraftwerk resultiert

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Stellungnahme und die Planungsvorstellungen der Gemeinde werden im Aufstellungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) zur Kenntnis genommen und begrüßt.

Es erfolgt keine Ausweisung von Bioenergieanlagen im TPEE. Die dargelegten Grundsätze im TPEE, Kapitel 3.3 bilden die zugrunde gelegte regionale Konzeption ab und geben Auskunft über die Eignung von Gebieten.

Es erfolgt keine Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien.

Für die geplante Biomasseanlage und die geplante Solaranlage der Kommune wird bei der Einleitung der entsprechenden konkreten Bauleitplanungen die regionalplanerische Raumbedeutsamkeit geprüft und unter Umständen ein entsprechendes landesplanerisches Verfahren erforderlich.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01149**

**Stellungnehmer:** Kreisausschuss des Kreis Bergstraße  
**Gruppe:** TöB

**BG**

**RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße

**Textteil:**

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

**Stellungnahme:**

Zu Freiflächen-PV-Anlagen und Bioenergieanlagen wird die Aussage getroffen, diese, "Nach Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen", (welche nicht näher umschrieben sind) für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen unter anderem auch Vorranggebiet Landwirtschaft beanspruchbar ist. Diese Aussage ist aus Sicht des öffentlichen Belangs Landwirtschaft/Feldflur sehr bedenklich. Es ist zu befürchten, dass dadurch der ursprünglich beabsichtigte Schutz der Vorrangfläche Landwirtschaft weiter ausgehöhlt wird. Aufgrund der besonderen Eignung der Äckerböden im Kreis für den Anbau von Gemüse und Sonderkulturen und der gleichzeitig starken Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen im Ballungsraum, sollten diese Vorrangflächen Landwirtschaft einen besonderen Schutz genießen. Es wird daher angeregt, diese Aussage zu streichen.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist hier z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen (z.B. Ginseng) unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Baufächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-03670**

**Stellungnehmer:** BUND Kreisverband Wetterau  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-1

**Stellungnahme:**

Unter Punkt 3.2 werden Grundsätze für die Nutzung von Solarenergie formuliert. Im Grundsatz G 3.2-1 heißt es: „Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom sollen vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.“

Bei G 3.2.-2 heißt es, dass „der Ausbau der Photovoltaik bzw. Solarthermie im Siedlungsbereich bzw. an oder auf Gebäuden allein, wird für die Umstellung auf den erneuerbaren Energieträger Photovoltaik als nicht ausreichend angesehen“.

Beide Grundsätze sind nicht aufgrund einer Energiekonzeption für Solarenergie abgeleitet, die zudem technisch und wirtschaftlich sinnvoll zwischen Photovoltaik und Solarthermie differenziert bzw. beiden ihre sinnvolle Rolle in einem nachhaltigen Energiekonzept zuweist.

Das in der Begründung zitierte Gutachten ist hierzu auch nicht zu verwenden, da es die Ausbaupotentiale der Solarenergie insgesamt deutlich und systematisch unterschätzt.

Der Grundsatz 3.2-1 bezieht sich fehlerhaft nur auf die Photovoltaik, ist missverständlich und behandelt nur die Frage Gebäude oder Freifläche.

Der Grundsatz 3.2-2 ist in sich völlig widersprüchlich und fehlerhaft formuliert, da er sagt, der Ausbau der Solarthermie würde für die Umstellung (von was?) auf Photovoltaik nicht ausreichen. Ausgangspunkt einer dauerhaft (Jahr 2050) belastbaren Planung sollten Konzepte sein, wie sie derzeit durch die Stadt Frankfurt am Main und den Regionalverband FRM für einen Masterplan 100% erneuerbare Energie erstellt werden.

Auf der einen Seite stehen die Ertragspotentiale der Solarthermie (400 kWh Wärme/qm und Jahr für Heizung und Warmwasser) und Photovoltaik (100 kWh Strom/qm Dachanlagen oder 30 –50 kWh Strom /qm Freilandlandanlage). Auf der anderen Seite stehen die potentiellen Dachflächen sowie die Nachfrageseite nach Wärme und Strom. Verschiedene Solarkataster (Land Hessen, Stadt Frankfurt, FH Frankfurt, weitere Städte) zeigen, dass auf Dachflächen von Gebäuden im Durchschnitt ein Potential von 5 qm für Solarthermie und ca. 10 qm für Photovoltaik pro Einwohner eines Ortes besteht. Es sei erwähnt, dass es auch Solarthermische Systeme zweier hessischer Firmen (Viessmann und Consolar) gibt, die eine ganzjährige gesicherte Bereitstellung von Solarwärme zu Heizzwecken bieten.

(vgl. BUND Position Solarthermie,  
[http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/energie/130711\\_bund\\_klima\\_und\\_energie\\_solarthermie\\_position.pdf](http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/energie/130711_bund_klima_und_energie_solarthermie_position.pdf))

Insofern setzt eine Erstellung einer Entwicklungsplanung auch die Kenntnis des Standes der Technik voraus.

In Südhesen mit 3,8 Mio. Einwohnern beläuft sich somit das Potential zur Nutzung der Solarenergie auf Gebäuden:

Solarthermie - 7.600 GWh Wärme /Jahr

## Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013 Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03670

Photovoltaik 3.800 GWh Strom /Jahr

(zum Vergleich geht das Gutachten des Bremer Energie Instituts von 2012 aufgrund anderer Potentialerhebungen und Zielperspektiven fehlerhaft nur von einem 10 fach geringeren Potential aus.)

Szenarien des BUND ([www.wattweg.net](http://www.wattweg.net)) sowie der Stadt Frankfurt am Main (Masterplan [www.energiewende-frankfurt.de](http://www.energiewende-frankfurt.de)) haben gezeigt, dass für die Solarthermie die direkte Nutzung zu Heizzwecken im Gebäude selbst besonders sinnvoll ist, da hier keine weiteren Transportverluste oder Speicherprobleme auftreten. Mit 2000 kWh Solarwärme pro Person bzw. 50 kWh/qm und Jahr kann ein deutlich gesenkter Heizwärmebedarf weitgehend durch Solarwärme gedeckt werden. Insbesondere in Gebieten mit geringerer Wohndichte können auch Solarthermische Freilandanlagen mit Wärmenetzen (wie diese in Dänemark verbreitet sind), zum Einsatz kommen. Solarthermie sollte daher, da diese nicht einfach in Freilandanlagen zu verlagern ist, direkt auf den Dächern genutzt werden und somit Priorität erhalten.

Es ergibt sich somit in der Gesamtübersicht der Potentiale erneuerbarer Energie:

Vom derzeitigen jährlichen Strombedarf in Südhesse (Regbez. Da) von ca. **23.000 GWh** kann dann von Gebäuden ausgehend ein Anteil von **3800 GWh** (17%) durch Photovoltaik gedeckt werden.

Mit nur 1% der Gebietsfläche für Freiland PV-Anlagen (vorrangig auf Flächen die keine Nutzungskonkurrenz oder Naturschutzstatus aufweisen, Deponien, Ränder von Straßen und Bahnlinien, Lärmschutzwände usw. ) könnten **weitere 3800 GWh** Strom im Jahr erzeugt werden. Von Fläche 7500 qkm in Südhesse und ca. 1300 Windkraftanlagen ist ein Beitrag von **9000 GWh** Strom möglich.

Zudem könnten umweltverträglich ca. 5 % des derzeitigen Strombedarfs (**1200 GWh/a**) in Südhesse durch Bioenergie, vorrangig durch Nutzung von Rest- und Abfallstoffen erzeugt werden.

Allein durch PV auf Gebäuden und Freiflächen, Windenergie und Biomasse zusammen könnten somit ca. **75%** des heutigen Strombedarfs aus erneuerbaren Energie aus der Region gedeckt werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Strombedarf heutiger Anwendungen um 30-50% gesenkt werden kann, unter Berücksichtigung neuer Anwendungen um 20-30%, so dass eine 100%ige Deckung des Bedarfs aus erneuerbaren Energien realisierbar ist.

Die Grundsätze sollten daher grundlegend überarbeitet werden. Wir schlagen hierzu folgende Formulierung vor :

### **3.2 Solarenergie**

G 3.2-1 Die Solarthermie hat den höchsten flächenbezogenen Energieertrag, kann einen hohen Anteil der Deckung des Wärmebedarfs von energieeffizient gebaut oder sanierten Gebäuden erreichen und ist auf eine direkte Nutzung ohne lange Transportwege angewiesen. Die Nutzung solarthermischer Energie auf und an Gebäuden soll daher Vorrang haben. In Gebieten mit geringer Gebäudedichte können solarthermische Freilandanlagen mit Wärmenetzen verbunden werden.

G 3.2-2 Die Photovoltaik sollte auf den Flächen an und auf Gebäuden zur Stromerzeugung aus Solarenergie eingesetzt werden, die gemäß dem Vorrang für Solarthermie hierfür bereitstehen.

G 3.2-3 Photovoltaik sollte darüber hinaus auf einer Fläche von maximal 1% der Gebietsfläche in Freilandanlagen eingesetzt werden. Grundsätzlich geeignet für die Errichtung und Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind:

Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung

Trassen und Standorte der regionalplanerisch dargestellten Verkehrs- und Energieinfrastruktur

Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung

Deponien

Sowie Entwurf G 3.2-6 :

Weitere geeignete Flächen, die bevorzugt genutzt werden sollen: Lärmschutzanlagen an Infrastrukturtrassen (Strasse und Schiene) Restflächen im Bereich von parallel verlaufenden Straßen und Schienen und Kreuzungen Abbauflächen im Rahmen der Rekultivierung.

**Behandlungsvorschlag:**

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HPLG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-03670**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Die Stellungnahme zur Einschätzung des "Gutachten zu den Regionalen Energiekonzepten Hessen" im Bezug auf die Thematik Solarenergie wird zur Kenntnis genommen.

Der im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) formulierte Grundsatz G3.2-1 "Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom sollen vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden" gibt die vom Antragsteller selbst in seiner Begründung formulierte Einschätzung - das von Gebäuden ausgehende Photovoltaikanlagen einen Großteil der Solarenergie liefern und abdecken können - bereits wieder:

"Verschiedene Solarkataster (Land Hessen, Stadt Frankfurt, FH Frankfurt, weitere Städte) zeigen, dass auf Dachflächen von Gebäuden im Durchschnitt ein Potential von 5 qm für Solarthermie und ca. 10 qm für Photovoltaik pro Einwohner eines Ortes besteht. Es sei erwähnt, dass es auch Solarthermische Systeme zweier hessischer Firmen (Viessmann und Consolar) gibt, die eine ganzjährige gesicherte Bereitstellung von Solarwärme zu Heizzwecken bieten. Insofern setzt eine Erstellung einer Entwicklungsplanung auch die Kenntnis des Standes der Technik voraus. In Südhesen mit 3,8 Mio. Einwohnern beläuft sich somit das Potential zur Nutzung der Solarenergie auf Gebäuden:

- Solarthermie - 7.600 GWh Wärme /Jahr
- Photovoltaik - 3.800 GWh Strom /Jahr

Szenarien des BUND ([www.wattweg.net](http://www.wattweg.net)) sowie der Stadt Frankfurt am Main (Masterplan [www.energiewende-frankfurt.de](http://www.energiewende-frankfurt.de)) haben gezeigt, dass für die Solarthermie die direkte Nutzung zu Heizzwecken im Gebäude selbst besonders sinnvoll ist, da hier keine weiteren Transportverluste oder Speicherprobleme auftreten. Mit 2000 kWh Solarwärme pro Person bzw. 50 kWh/qm und Jahr kann

ein deutlich gesenkter Heizwärmebedarf weitgehend durch Solarwärme gedeckt werden. Insbesondere in Gebieten mit geringer Wohndichte können auch solarthermische Freilandanlagen mit Wärmenetzen (wie diese in Dänemark verbreitet sind), zum Einsatz kommen. Solarthermie sollte daher direkt auf den Dächern genutzt werden und somit Priorität erhalten. Es ergibt sich somit in der

Gesamtübersicht der Potentiale erneuerbarer Energien:

- Vom derzeitigen jährlichen Strombedarf in Südhesen (RP DA) von ca. 23.000 GWh kann dann von Gebäuden ausgehend ein Anteil von 3800 GWh (17%) durch Photovoltaik gedeckt werden.
- Mit nur 1 % der Gebietsfläche für Freiland PV-Anlagen (vorrangig auf Flächen, die keine Nutzungskonkurrenz oder Naturschutzstatus aufweisen, Deponien, Ränder von Straßen und Bahnlinien, Lärmschutzwände usw.) könnten weitere 3800 GWh Strom im Jahr erzeugt werden."

Das in der Begründung zu 3.2 zitierte Gutachten - Bremer Energie Institut, Bosch & Partner (2012): „Gutachten zu den Regionalen Energiekonzepten Hessen unter besonderer Berücksichtigung Erneuerbarer Energien" wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung in Auftrag gegeben und stellt insgesamt eine Planungsgrundlage zur Erstellung der Sachlichen Teilpläne Erneuerbare Energien in Hessen bzw. den Planungsregionen dar.

Der Grundsatz G3.2-2 formuliert das "der Ausbau der Photovoltaik bzw. Solarthermie im Siedlungsbereich bzw. an oder auf Gebäuden allein" für die Umstellung auf den erneuerbaren Energieträger Photovoltaik als nicht ausreichend angesehen wird. Photovoltaik-Freiflächenanlagen also auch ein Bestandteil der Umstellung sein können.

Die vom Antragsteller in seiner Begründung formulierten Szenarien und Aussagen:

"Szenarien des BUND ([www.wattweg.net](http://www.wattweg.net)) sowie der Stadt Frankfurt am Main (Masterplan [www.energiewende-frankfurt.de](http://www.energiewende-frankfurt.de)) haben gezeigt, dass für die Solarthermie die direkte Nutzung zu Heizzwecken im Gebäude selbst besonders sinnvoll ist, da hier keine weiteren Transportverluste oder Speicherprobleme auftreten. Mit 2000 kWh Solarwärme pro Person bzw. 50 kWh/qm und Jahr kann ein deutlich gesenkter Heizwärmebedarf weitgehend durch Solarwärme gedeckt werden. Insbesondere in Gebieten mit geringer Wohndichte können auch solarthermische Freilandanlagen mit Wärmenetzen (wie diese in Dänemark verbreitet sind), zum Einsatz kommen. Solarthermie sollte daher direkt auf den Dächern genutzt werden und somit Priorität erhalten" werden zur Kenntnis genommen und stehen nicht im Widerspruch zu den im Kapitel 3.2 formulierten Aussagen.

Formulierungsvorschläge zu 3.2-1, 3.2-2 und 3.2-6:

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-03670**

Die Vorschläge zur Formulierung werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich sind die geforderten Formulierungen an anderer Stelle bereits im Kapitel formuliert, eine Umformulierung daher nicht notwendig. Das Ziel bzw. die Beschränkung die Solarenergie "auf einer Fläche von maximal 1% der Gebietsfläche in Freilandanlagen eingesetzt werden soll" wird nicht aufgenommen. Flächen für Solarenergie werden im TPEE nicht ausgewiesen, eine solche Beschränkung ist daher regionalplanerisch nicht umsetzbar.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HPLG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01856**

**Stellungnehmer:** Kreisausschuss des Hochtaunuskreises  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-1  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-3  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4  
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-5

**Stellungnahme:**

**Solarenergie:**

- G3 2-1 Die Festlegung, dass Photovoltaikanlagen zur Umwandlung von solarer Strahlungsenergie in -Strom vorrangig auf und an Gebäuden genutzt werden sollen, wird ausdrücklich begrüßt.
- G3 2-3 Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind in die Auflistung der ungeeigneten Flächenkategorien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufzunehmen. Das in diesen Fällen erforderliche Zielabweichungsverfahren gemäß HPLG stellt die Flächen unter den ihnen gebührenden Schutz, um sie der landwirtschaftlichen Produktion zu erhalten.
- G3.2-4 Zum Erhalt landwirtschaftlich hochwertiger Produktionsflächen sind Vorranggebiete für Landwirtschaft dem Schutz der Festlegungen G3 2-3 zu unterstellen. Im RegFNP 2010 als Fläche für die Landbewirtschaftung dargestellte Flächen sind, dem Schutz der Einzelfallprüfung zu unterstellen und den Festlegungen des Punktes G3.2-4 zuzuordnen.
- G3 2-5 Auch bei Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft/Flächen für die Landwirtschaft kann es sich um hochwertige Standorte handeln, so dass zur Wahrung der Interessen der Landwirtschaft einer grundsätzlichen Eignung dieser Gebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen deutlich widersprochen wird. Die Flächen sind aus dieser Kategorie zu entnehmen.

**Begründung:**

Im Bereich des Regierungspräsidiums Darmstadt stehen gemäß der im Vorfeld für das Planwerk durchgeführten Analyse 25 Ablagerungen und Deponien mit einer Fläche von ca. 1270 ha zur Verfügung, durch deren Überstellung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen der rechnerisch ermittelte Bedarf aus Strahlungsenergie gedeckt werden kann.

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen handelt es sich nicht um privilegierte Bauvorhaben im Sinne des § 35 (1) BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit dieser Anlagen ist über die Bauleitplanung geregelt. Hier ist zu beachten, dass mit der Novellierung des § 1a BauGB durch das Artikelgesetz Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts mit Datum vom 11. Juni 2013 erfolgten Novellierung, die land- und forstwirtschaftlichen Flächen unter einen zusätzlichen Schutz gestellt wurden. Zum Schutz von Grund und Boden heißt es im § 1a (2) BauGB jetzt "Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden, dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstände, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Auch wenn die Ausführungen vorrangig das Ziel der Innenentwicklung im Städtebau verfolgen, kann der darin enthaltene Schutz von Grund und Boden auch bei sonstigen bauleitplanerischen Verfahren, mit denen Flächen der land- und/oder forstwirtschaftlichen Produktion entzogen werden,

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01856**

nicht außer Acht gelassen werden. Das vorliegende Planwerk selbst liefert den Beweis, dass ausreichend Brachflächen (Altablagerungen und Deponien) vorhanden sind. Mit der Erhöhung der Schutzkategorien der landwirtschaftlichen Flächen wird somit bestehendem Bundesrecht entsprochen.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist hier z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen (z.B. Ginseng) unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Die Planungskategorie "Vorbehaltsgebiete" stellt keine rechtliche Zielkategorie der Regionalplanung dar. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind daher in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft möglich.



**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00606**

**Stellungnehmer:** Kreisausschuss des Hochtaunuskreises  
**Gruppe:** TöB

**Verbandsgebiet/gesamt  
RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 2 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

Verbandsgebiet/gesamt  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-1  
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-3  
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4  
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-5  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-1  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-3  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-5

**Stellungnahme:**

**Solarenergie:**

G3.2-1 Die Festlegung, dass Photovoltaikanlagen zur Umwandlung von solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig auf und an Gebäuden genutzt werden sollen, wird ausdrücklich begrüßt.

G3.2-3 Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind in die Auflistung der ungeeigneten Flächenkategorien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufzunehmen. Das in diesen Fällen erforderliche Zielabweichungsverfahren gemäß HLPg stellt die Flächen unter den ihnen gebührenden Schutz, um sie der landwirtschaftlichen Produktion zu erhalten.

G3.2-4 Zum Erhalt landwirtschaftlich hochwertiger Produktionsflächen sind Vorranggebiete für Landwirtschaft dem Schutz der Festlegungen G3.2-3 zu unterstellen.  
Im RegFNP 2010 als Fläche für die Landbewirtschaftung dargestellte Flächen sind, dem Schutz der Einzelfallprüfung zu unterstellen und den Festlegungen des Punktes G3.2-4 zuzuordnen.

G3.2-5 Auch bei Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft/Flächen für die Landwirtschaft kann es sich um hochwertige Standorte handeln, so dass zur Wahrung der Interessen der Landwirtschaft einer grundsätzlichen Eignung dieser Gebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen deutlich widersprochen wird. Die Flächen sind aus dieser Kategorie zu entnehmen.

**Begründung:**

Im Bereich des Regierungspräsidiums Darmstadt stehen gemäß der im Vorfeld für das Planwerk durchgeführten Analyse 25 Ablagerungen und Deponien mit einer Fläche von ca. 1.270 ha zur Verfügung, durch deren Überstellung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen der rechnerisch ermittelte Bedarf an Strahlungsenergie gedeckt werden kann. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen handelt es sich nicht um privilegierte Bauvorhaben im Sinne des § 35 (1) BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit dieser Anlagen ist über die Bauleitplanung geregelt. Hier ist zu beachten, dass mit der Novellierung des § 1 a BauGB durch das Artikelgesetz Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts mit Datum vom 11. Juni 2013 erfolgten Novellierung, die land- und forstwirtschaftlichen Flächen unter einen zusätzlichen Schutz gestellt wurden. Zum Schutz von Grund und Boden heißt es im § 1 a (2) BauGB jetzt: Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstände, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00606**

können. Auch wenn die Ausführungen vorrangig das Ziel der Innenentwicklung im Städtebau verfolgen, kann der darin enthaltene Schutz von Grund und Boden auch bei sonstigen bauleitplanerischen Verfahren, mit denen Flächen der land- und/oder forstwirtschaftlichen Produktion entzogen werden, nicht außer Acht gelassen werden. Das vorliegende Planwerk selbst liefert den Beweis, dass ausreichend Brachflächen (Altablagerungen und Deponien) vorhanden sind. Mit der Erhöhung der Schutzkategorien der landwirtschaftlichen Flächen wird somit bestehendem Bundesrecht entsprochen.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist hier z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen (z.B. Ginseng) unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Die Planungskategorie "Vorbehaltsgebiete" stellt keine rechtliche Zielkategorie der Regionalplanung dar. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind daher in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft möglich.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01970**

**Stellungnehmer:** Kreisausschuss des Hochtaunuskreises  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-1  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-6  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-7

**Stellungnahme:**

1.1 Solarenergie:

G3.2-1:

Die Festlegung, dass Photovoltaikanlagen zur Umwandlung von solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig auf und an Gebäuden genutzt werden sollen, wird ausdrücklich begrüßt.

G3.2-6:

Für die Restflächen im Bereich parallelverlaufender Straßen und Schienen kommen aus naturschutzfachlicher Sicht nur ökologisch unbedeutende Flächen infrage.

G3.2-7:

Die Festlegung, dass fachgesetzlich geschützte Bereiche für die Errichtung einer Solarenergieanlage ausgeschlossen werden, wird ausdrücklich begrüßt.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Zustimmung und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01998**

**Stellungnehmer:** Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-3

**Stellungnahme:**

Entwurf 2013, Seite 42 "Solarenergie" G 3.2-3  
Angeregt wird, Vorranggebiete für die Landwirtschaft in die Auflistung "Grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ungeeignet" aufzunehmen und dem Schutz der Einzelfalluntersuchung G 3.2-4 zu unterstellen.  
Begründung: In Berücksichtigung des § 1a BauGB.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Die Prüfung von Vorhaben in der Regionalplanung erfolgt auf Grundlage des Hessischen Landesplanungsgesetz. Die vom Antragsteller genannte Rechtsgrundlage (BauGB § 1a) bezieht sich auf die (u.U.) nachfolgenden Bauleitplanverfahren. Für diese Verfahren ist der genannte Paragraph verpflichtend anzuwenden. Im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist. Der geforderte Schutz der Einzelfalluntersuchung ist also auch auf Ebene des Regionalplans / Regionalen Flächennutzungsplans gewährleistet.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-04098**

**Stellungnehmer:** Zweckverband Oberes Mittelrheintal  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-3  
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4

**Stellungnahme:**

**Kapitel 3.2 Solarenergie**

Eine äquivalente Regelung zum LEP IV des Landes Rheinland-Pfalz sollte angestrebt werden. Der Grundsatz G3.2-3 sollte folgendermaßen ergänzt werden: Die Errichtung von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in der Kernzone des UNESCO Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal auszuschließen. Der Grundsatz G3.2-4 sollte folgendermaßen ergänzt werden: In den Rahmenbereichen des UNESCO Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal ist die Errichtung solcher Anlagen zulässig, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar ist.

**Begründung:**

Wegen des besonderen Wertes der Unversehrtheit und Authentizität des UNESCO-Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal Limes müssen deren Kernzonen nicht nur von Windenergieanlagen, sondern auch von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigehalten werden. In den Rahmenbereichen können solche Anlagen auf der Grundlage einer mit der UNESCO abgestimmten Untersuchung der Sichtachsen im Einzelfall zugelassen werden.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Baufächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Die Betroffenheit von fachgesetzlichen Schutzgütern wird im konkreten Verfahren geprüft und Abgewogen. Eine Prüfung kann nur bei konkreten Vorhaben erfolgen. Auch bei einer Aufnahme als Grundsatz der Regionalplanung bleibt ein Planungsspielraum erhalten.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01950**

**Stellungnehmer:** Taunusstein  
**Gruppe:** Gemeinde

**RTK**

**RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis

**Textteil:**

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-3  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-5

**Stellungnahme:**

Textteil. Kap. 3.2 Solarenergie. G3.2-4 (Photovoltaik-Freiflächenanlagen)  
Die Einzelfallprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (G3.2-3) soll auch zusätzlich für Gebiete der Naturparke (hier: Rhein-Taunus) gelten.  
Gemäß G3.2-5 sind Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft grundsätzlich regionalplanerisch geeignete Gebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Dieser Grundsatz erscheint zu weitgehend. Gerade im Taunusbereich sind aufgrund der Boden- und Klimaverhältnisse der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen nur als Vorbehaltsgebiete und nicht als Vorranggebiete für Landwirtschaft festgelegt. Zum Schutz dieser landwirtschaftlichen Flächen, zumal auch der Waldanteil im Taunusbereich schon sehr hoch ist, sollte die Umsetzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen restriktiver behandelt werden und zumindest einer Einzelfallprüfung gemäß Grundsatz 3.2-4 unterliegen.  
Neben den landwirtschaftlichen Belangen ist zudem der Naturpark ein bevorzugter Erholungs- und Freizeitbereich, u.a. auch für den Ballungsraum. Den Belangen der Landwirtschaft in Verbindung mit den Belangen der Erholung, Freizeit und letztendlich des Landschaftsbildes und -pflege sollte der Vorzug vor regionalplanerisch raumbedeutsamen Vorhaben von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eingeräumt werden (kritische Einzelfallprüfung).

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Baufächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Naturparke stellen eine fachgesetzliche Ausweisung und keine regionalplanerische Ausweisung dar, ihre Betroffenheit wird daher im Rahmen der bauleitplanerischen Verfahren geprüft.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01950**

Die Planungskategorie "Vorbehaltsgebiete" stellt keine Zielaussage der Regionalplanung dar, Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind daher in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ohne Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz möglich.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00633**

**Stellungnehmer:** Kreisausschuss des Kreises Offenbach  
**Gruppe:** TöB

**Verbandsgebiet/gesamt  
RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

Verbandsgebiet/gesamt  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-3  
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4  
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie/G3.3-5  
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie/G3.3-6  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-3  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-5  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-6

**Stellungnahme:**

Es sollte überlegt werden, ob aus den Grundzügen der Planung G3.2-3 (ungeeignete Gebiete für Solarenergie) und G3.3-5 (ungeeignete Gebiete für Bioenergie) mit in die „Vorranggebiete Regionaler Grünzug“ und „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ einbezogen werden können und aus den Grundsätzen G3.2-4 bzw. G3.3-6 herausgenommen werden, da daraus folgt, dass die Überbauung mit Freiflächenfotovoltaik- oder Bioenergieanlagen im Widerspruch zu den Grundsätzen des Regionalplanes Südhesen / Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 (RegFNP 2010) steht. Als flächenbedeutsame gewerbliche Anlagen sind Freiflächenfotovoltaik- und Bioenergieanlagen Teile der Siedlungsstruktur. Gemäß G4.3-1 des allgemeinen Textteiles zum RegFNP 2010 sollen die Regionalen Grünzüge jedoch „als zusammenhängende, ausreichend große, unbesiedelte Freiräume langfristig freigehalten und als wesentliche Gliederungselemente der Landschaft gestaltet werden“. Gemäß G4.5-4 des allgemeinen Textteiles zum RegFNP 2010 sollen „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Den gebietsspezifischen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden“. So wichtig es auch aus naturschutzfachlicher Sicht ist, regenerative Energiegewinnung zu fördern, darf diesem Ziel nicht der mühevoll errungene, im Ballungsraum besonders wichtige Mindestschutz unverbauter Freiräume zwischen den Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen geopfert werden. Um die Hürde für die Überwindung dieser Grundsätze durch flächenverbrauchende regenerative Energieanlagen höher zu legen und den Vorrang des Ausbaus an und auf Gebäuden (Solarenergie) bzw. flächenneutral oder außerhalb von Konflikt – und Restriktionsgebieten (Bioenergie) zu stärken, sollte daher die Inanspruchnahme von Regionalen Grünzügen (unbesiedelten Freiraumentwicklung) und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft zumindest nicht ohne Zielabweichungsverfahren möglich sein. Für die Ausweisung bzw. die Genehmigung von Biomassekraftwerken, Anlagen zur Nutzung von Erdwärme, dem Einsatz von Luft- und / oder Wasserwärmepumpen sollte sichergestellt werden, dass nicht in die Belange und Rechte Dritter und Natur und Landschaft eingegriffen wird.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**



**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00633**

Für das "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" und das "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" ist im Sachlichen Teilplan Erneuerbarer Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-4 bzw. G3.3-6 formuliert, dass diese nur nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Bioenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen beanspruchbar sind.

Die konkreten Eingriffe in Rechte und Belange Dritter werden in den nachfolgenden bauleitplanerischen bzw. genehmigungsrechtlichen Verfahren abgehandelt.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch (BauGB). Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Baufächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00586**

**Stellungnehmer:** Friedrichsdorf  
**Gruppe:** Gemeinde

**HTK**

**Verbandsgebiet/Friedrichsdorf**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

Verbandsgebiet/Friedrichsdorf

**Textteil:**

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-3

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-3

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-5

**Stellungnahme:**

Zu 3.2 Solarenergie (Text u. Flächensteckbriefe - Vorentwurf 2013 sowie Text u. Umweltbericht - Entwurf 2013) Photovoltaikanlagen sollten auf Freiflächen vorrangig entlang bestehender Trassen und bei Standorten der regionalplanerisch dargestellten Verkehrs- und Energieinfrastruktur realisiert werden. Die unter G3.2-3 genannten Ausschlusskriterien sollten nur auf geplante Trassen und Standorte bezogen werden. Demgegenüber sollten bestehende Trassen und Standorte der regionalplanerisch dargestellten Verkehrs- und Energieinfrastruktur unter G3.2-5 aufgenommen werden. Aufgrund der Vorbelastung sind weitere Eingriffe durch Solarenergieanlagen weniger erheblich. Zudem werden die Anlagen durch das EEG gefördert und werden vom Gesetzgeber somit als wünschenswert erachtet. Darüber hinaus lassen sich z.B. Lärmschutzanlagen oft als sinnvolle Standorte für Photovoltaikanlagen nutzen. Bei entsprechender Planung und Ausrichtung lassen sich Lärmschutzanlagen sogar als Sonnenkraftwerke herstellen.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Die in G3.2-3 genannten "Trassen und Standorte der dargestellten Verkehrs- und Energieinfrastruktur" stellen bestehende Straßen, Schienen, Leitungen etc. dar. Diese Flächen sind durch ihre vorhandene Nutzung für regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgeschlossen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00449**

**Stellungnehmer:** Nauheim  
**Gruppe:** Gemeinde

**Verbandsgebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
Verbandsgebiet/gesamt

**Textteil:**

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft  
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-3

**Stellungnahme:**

Es werden folgende Anregungen vorgetragen:

- 1) Es wird angeregt, im Regionalplan auch Vorranggebiete für die Geothermie auszuweisen.
- 2) Ferner wird angeregt, die nicht näher bestimmte Begrifflichkeit "unter bestimmten Voraussetzungen" (siehe bsw. G3.2-3 der Text- und Flächensteckbriefe - Vorentwurf 2013) zur Beanspruchung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie für die Errichtung und den Betrieb von Bioenergieanlagen näher zu erläutern.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Zu 1:

Geothermie zählt neben der Wasserkraft zu den nicht flächenrelevanten Energieformen. Darüber hinaus sind zur Festlegung von Vorranggebieten umfassende Informationen für eine abschließende Abwägung erforderlich. Ohne detaillierte Untersuchungen und insbesondere Bohrungen ist nicht vorhersehbar, wo exakt eine für einen Kraftwerksbetrieb geeignete Erdwärmelagerstätte gefunden bzw. von welcher Stelle aus sie wirtschaftlich erschlossen werden kann. Daher erfolgt im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien keine kartographische Darstellung von Räumen für geothermische Nutzung.

Zu 2:

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00650**

**Stellungnehmer:** Ober-Mörlen  
**Gruppe:** Gemeinde

**WETT**

**Verbandsgebiet/Ober-Mörlen  
RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

Verbandsgebiet/Ober-Mörlen  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4

**Stellungnahme:**

**STELLUNGNAHME SOLARENERGIE**

Die Gemeinde Ober-Mörlen regt an den Grundsatz G3.2-4 komplett zu streichen.

"G3.2-4 Nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für  
Photovoltaik-Freiflächenanlagen beanspruchbar sind:

- Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung
- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorranggebiet Regionalparkkorridor
- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand
- Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten
- Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für Windenergienutzung
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Für regionalplanerisch raumbedeutsame Vorhaben von Photovoltaik-  
Freiflächenanlagen, die innerhalb dieser Gebiete realisiert werden sollen und in den  
Vorranggebieten den dort geltenden Zielen nicht widersprechen, kann — im begründeten  
Einzelfall — auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß HLPg verzichtet werden."

**Begründung:**

Die Grundsätze G3.2-3 (ungeeignete Flächen) und G3.2-5 (geeignete Flächen) werden  
durch den o.g. Grundsatz aufgeweicht. Sämtliche Vorränge und Vorbehalte können  
durch diese Bestimmung in Frage gestellt werden. Die außerordentlichen Belastungen  
die mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen verbunden sind, sollten für diese Bereiche  
ausdrücklich nicht zugelassen werden. Ansonsten können die Planungsvorstellungen  
der Kommune komplett ausgehöhlt werden. Alternativ wäre der Grundsatz zu fassen,  
für diese Bereiche immer einen Bebauungsplan (§ 30 BauGB) zu verlangen, damit die  
Kommune nach eigenen Vorstellungen handeln kann.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00650**

**Begründung:**

Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehören im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben des BauGB. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit über die Bauleitplanung geregelt. Die Planungsvorstellungen und Planungshoheit der Kommunen sind gewahrt. Der Grundsatz G3.2-4 formuliert, dass "nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen" die dort genannten regionalplanerischen Planungskategorien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beanspruchbar sind. Andere Planungskategorien bleiben davon unberührt. Auf die regionalplanerische Steuerung durch Grundsätze für raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll nicht verzichtet werden.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00841**

**Stellungnehmer:** Kreisausschuss des Wetteraukreis  
**Gruppe:** TöB

**Verbandsgebiet/gesamt  
RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

Verbandsgebiet/gesamt  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4

**Stellungnahme:**

Solarenergie:  
Freiflächenphotovoltaik soll grundsätzlich nicht auf Acker.- bzw. Grünlandflächen, die im Vorranggebiet  
Landwirtschaft liegen, gebaut werden. Sollten Industriebrachen etc. nicht vorhanden sein, kann in begründeten  
Ausnahmefällen auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft eine solche Anlage gebaut werden.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer  
Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-,  
Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch.  
Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der  
Bauleitplanung geregelt.

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur  
realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im  
Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden  
Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach  
Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) verzichtet  
werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

Die Planungskategorie "Vorbehaltsgebiet" stellt keine Zielaussage der Regionalplanung dar. Photovoltaik-  
Freiflächenanlagen sind daher in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ohne Zielabweichungsverfahren gemäß  
HLPG möglich.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-02877**

**Stellungnehmer:** Kreisausschuss des Landkreis Darmstadt-Dieburg  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4

**Stellungnahme:**

Solarenergie zu G 3.2-4

Nach G 3.2-4 können Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen auch in den Vorranggebieten für Landwirtschaft errichtet werden. Dies ist aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur nicht nachvollziehbar und widerspricht den grundsätzlichen Zielsetzungen der Gesetzgebung mit dem Schutzgut Boden sparsam umzugehen. G 3.2-4 widerspricht zudem dem Ziel (Z 10.1-10) des Regionalplan Südhesen 2010, dass im Vorranggebiet Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat. Unverständlich ist G 3.2-4 insbesondere im Hinblick auf die im Regierungsbezirk reichlich vorhandenen Altablagerungs- und Deponieflächen, die nach den Aussagen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien den Bedarf für Photovoltaik-Freiflächenanlagen weitgehend decken. Wir stellen hierzu fest, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen immer im Widerspruch zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft / Feldflur stehen, da das landwirtschaftliche Ertragspotential unter bzw. zwischen den Photovoltaik-Modulen gering ist und zu keinen nennenswerten landwirtschaftlichen Einkommen führt. Insoweit ist aus unserer Sicht auch nicht nachvollziehbar, wie auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Vorranggebiet Landwirtschaft verzichtet werden kann (G 3.2-4, letzter Absatz).

Weiterhin sind die in G 3.2-4, erster Absatz genannten „bestimmten Voraussetzungen“, die der Einzelfallprüfung zu Grunde liegen, inhaltlich nicht bestimmt. Zudem ergeben sich aus G 3 2-4 auch keine Anhaltspunkte die zu einer inhaltlichen Bestimmung der "bestimmten Voraussetzungen" führen könnten.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Baufächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-02877**

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.



**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-03334**

**Stellungnehmer:** Wächtersbach  
**Gruppe:** Gemeinde

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4

**Stellungnahme:**

Die Stadt Wächtersbach regt an den Grundsatz G3.2-4 komplett zu streichen.  
"G3.2-4 Nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für Photovoltaik- Freiflächenanlagen  
beanspruchbar sind:

- Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung
- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorranggebiet Regionalparkkorridor
- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand
- Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten
- Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für Windenergienutzung
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Für regionalplanerisch raumbedeutsame Vorhaben von Photovoltaik- Freiflächenanlagen, die innerhalb dieser  
Gebiete realisiert werden sollen und in den Vorranggebieten den dort geltenden Zielen nicht widersprechen, kann -  
im begründeten Einzelfall - auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG verzichtet werden."

**Begründung:**

Die Grundsätze G3.2-3 (ungeeignete Flächen) und G3.2-5 (geeignete Flächen) werden durch den o.g. Grundsatz  
aufgeweicht. Sämtliche Vorränge und Vorbehalte können durch diese Bestimmung in Frage gestellt werden. Die  
außerordentlichen Belastungen die mit Photovoltaik- Freiflächenanlagen verbunden sind, sollen für diesen (oben  
genannten) Bereich nicht zugelassen werden. Ansonsten können die Planungsvorstellungen der Kommune komplett  
ausgehöhlt werden.

Alternativ wäre der Grundsatz zu fassen, für diese Bereiche grundsätzlich einen Bebauungsplan zu verlangen, damit  
die Kommune nach eigenen Vorstellungen handeln kann.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-,  
Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-03334**

Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Die Grundsätze G3.2-3 und G3.2-5 werden durch den Grundsatz G3.2-4 nicht aufgeweicht, da im Grundsatz andere regionalplanerische Planungskategorien genannt sind als in den Grundsätzen G3.2-3 und G3.2-5.

Unabhängig von den regionalplanerischen Verfahren sind im weiteren Verfahrensprozess die entsprechenden bauleitplanerischen bzw. genehmigungsrechtlichen Planungsprozesse entsprechend des Baugesetzbuches oder der Fachgesetze weiterhin durchzuführen (s.o.).

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-03632**

**Stellungnehmer:** Regierungspräsidium Darmstadt  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4

**Stellungnahme:**

Nach G 3.2-4 können Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen auch in den Vorranggebieten für Landwirtschaft errichtet werden. Dies widerspricht den grundsätzlichen Zielsetzungen der Gesetzgebung mit dem Schutzgut Boden sparsam umzugehen. G 3.2-4 widerspricht zudem dem Ziel (Z10.1-10) des Regionalplan Südhesse 2010, dass im Vorranggebiet Landwirtschaft die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat. Insoweit ist nicht nachvollziehbar, wie auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Vorranggebiet Landwirtschaft verzichtet werden kann (G 3.2-4, letzter Absatz). Es gibt im Regierungsbezirk genügend Dach- bzw. Ablagerungs- und Deponieflächen, die den Bedarf für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gänzlich decken können. Weiterhin sind die in G 3.2-4, erster Absatz, genannten „bestimmten Voraussetzungen“, die der Einzelfallprüfung zu Grunde liegen, inhaltlich nicht bestimmt. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten auch daher im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nur nachrangig errichtet werden, soweit in der Region die Bereiche Deponien und die sonstigen geeigneten Flächen nach G 3.2-6 ausgeschöpft sind.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt. Fachliche Bedenken können hier geäußert werden.

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-03632**

In G3.2-1 ist bereits formuliert, dass zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden sollen. Auch ist in G3.2-5 formuliert, dass Deponien (im Planzeichen Abfallentsorgungsanlagen enthalten) grundsätzlich regionalplanerisch geeignete Gebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft können Photovoltaik-Freiflächenanlagen realisierbar sein die die vorrangige landwirtschaftliche Nutzung nicht einschränken bzw. für eine solche Nutzung sogar Voraussetzung sind. So wird im Kreis Bergstrasse z.B. für den Anbau des Schattengewächses Ginseng die Beschattung durch die Überdachung mit Solarpanelen erreicht. Das Ziel des Vorranggebietes Landwirtschaft also durch die zusätzliche Nutzung nicht beeinträchtigt. Unter z. B. solchen bestimmten Voraussetzungen und nach einer Einzelfalprüfung sind - unter der Prämisse der vorrangig landwirtschaftlichen Nutzung - Vorhaben denkbar bzw. möglich, die keines Zielabweichungsverfahrens gemäß HLPG bedürfen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00806**

**Stellungnehmer:** Kreisbauernverband Hochtaunus e.V.  
**Gruppe:** TöB

**Verbandsgebiet/gesamt  
RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 2 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

Verbandsgebiet/gesamt  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-5

**Stellungnahme:**

**Solarenergie**

Eine Realisierung von Freiflächensolaranlagen lehnen wir sowohl auf landwirtschaftlichen Vorrangflächen, als auch auf landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen ab. Die Landwirtschaft unserer Region hat unter massiven Flächenverlust zu leiden. Die letzten verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen sollten der Produktion hochwertiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen. Freiflächensolaranlagen sollten demnach höchstens auf Konversionsflächen ermöglicht werden.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Baufächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

Die Planungskategorie "Vorbehaltsgebiet" stellt keine Zielaussage der Regionalplanung dar. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind daher in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ohne Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG möglich.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00853**

**Stellungnehmer:** Regionalbauernverband Wetterau-Frankfurt a.M. e.V.  
**Gruppe:** TöB

**Verbandsgebiet/gesamt  
RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 2 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

Verbandsgebiet/gesamt  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-5

**Stellungnahme:**

Solarenergie  
Eine Realisierung von Freiflächensolaranlagen lehnen wir sowohl auf landwirtschaftlichen Vorrangflächen als auch auf landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen ab. Die Landwirtschaft unserer Region hat unter massiven Flächenverlust zu leiden. Die letzten verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen sollten der Produktion hochwertiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen. Freiflächensolaranlagen sollten demnach höchstens auf Konversionsflächen ermöglicht werden.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Baufächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

Die Planungskategorie "Vorbehaltsgebiet" stellt keine Zielaussage der Regionalplanung dar. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind daher in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ohne Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG möglich.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-02878**

**Stellungnehmer:** Kreisausschuss des Landkreis Darmstadt-Dieburg  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-5

**Stellungnahme:**

zu G 3.2-5

Aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur sollten Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nur nachrangig errichtet werden, soweit in der Region die Bereiche Deponien und die sonstigen geeigneten Flächen nach G 3.2-6 ausgeschöpft sind.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Baufächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Die Planungskategorie "Vorbehaltsgebiet" stellt keine Zielaussage der Regionalplanung dar. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind daher in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ohne Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG möglich.

Die Stellungnahme und Argumente des Antragstellers werden zur Kenntnis genommen. Gemäß G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Daneben sind Deponien und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft mögliche geeignete Gebiete.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01116**

**Stellungnehmer:** Babenhausen  
**Gruppe:** Gemeinde

**DADIE**

**RPS-Gebiet/Landkreis Darmstadt-Dieburg/Babenhausen**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

RPS-Gebiet/Landkreis Darmstadt-Dieburg/Babenhausen

**Textteil:**

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-6

**Sonstige:**

Aufstellungsverfahren

**Stellungnahme:**

Auf die negativen Auswirkungen des Sachlichen Teilplans für den Ausbau der geförderten Solarenergienutzung bei Freiflächenanlagen entlang der Bahntrassen (110 m beidseits der Trasse) im Stadtgebiet Babenhausen wird hingewiesen. Das RP Darmstadt wird daher aufgefordert, die hessische Landesregierung darauf hinzuweisen, dass durch Erschwernisse wie Einzelfallprüfungen und die Erfüllung weiterer Voraussetzungen in Solarfördergebieten das Ziel, eine Deckung des Endenergieverbrauchs bis 2050 möglichst zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu erreichen, gefährdet wird.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Die Ziele der Hessischen Landesregierung werden auf dem gesetzlich vorgeschriebene Weg umgesetzt. Über regionalplanerisch raumbedeutsame Vorhaben entscheidet die Regionalversammlung nach Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPg) vom 12. Dezember 2012, § 8 (1):

Zielabweichungen vom Regionalplan

Über Zielabweichungen vom Regionalplan nach § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes entscheidet die Regionalversammlung oder deren zuständiger Ausschuss im Sinne des § 15 Abs. 5 Satz 1 und 2. Bei Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren oder vereinfachtes Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, wird über Zielabweichungen vom Regionalplan nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 in dem Verfahren nach den §§ 15 und 16 des Raumordnungsgesetzes entschieden.

Regionalplanerisch raumbedeutsame Vorhaben sind daher auf ihre Zielvereinbarkeit zu prüfen.



**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00738**

**Stellungnehmer:** Sulzbach (Taunus)  
**Gruppe:** Gemeinde

**Verbandsgebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
Verbandsgebiet/gesamt

**Textteil:**  
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie  
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

**Stellungnahme:**

Die Aufstellung und Zielsetzung des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien“ wird ausdrücklich begrüßt. Nachstehende Hinweise werden zur Berücksichtigung/Änderung gegeben:

Zum Text und Flächensteckbriefe 3.3 Bioenergie und 3.4 Geothermie und Wasserkraft:

Die Plangewichtung hin zur Windenergie wird den Auswirkungen und möglichen Bedeutungen der übrigen erneuerbaren Energien nicht gerecht. Insbesondere werden zur Auswirkung der Geothermie Ergänzungen erforderlich.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

zu Wasserkraft:

Die Wasserkraft ist i.d.R. als nicht flächenrelevant anzusehen und bietet unter den erneuerbaren Energien nur ein relativ geringes Ausbaupotential. Ein Ausbau der energetischen Nutzung wird durch die Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie an die Gewässergüte erschwert. Ob ein Projekt zur Nutzung der Wasserkraft die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie erfüllt, kann nur auf Projektebene geprüft werden. Weitergehende regionalplanerische Festlegungen sind daher nicht sinnvoll.

zu Geothermie:

Geothermie zählt neben der Wasserkraft zu den nicht flächenrelevanten Energieformen. Darüber hinaus sind zur Festlegung von Vorranggebieten umfassende Informationen für eine abschließende Abwägung erforderlich. Ohne detaillierte Untersuchungen und insbesondere Bohrungen ist nicht vorhersehbar, wo exakt eine für einen Kraftwerksbetrieb geeignete Erdwärmelagerstätte gefunden bzw. von welcher Stelle aus sie wirtschaftlich erschlossen werden kann. Daher erfolgt im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien keine kartographische Darstellung von Räumen für geothermische Nutzung.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00091**

**Stellungnehmer:** Gewässerverband Bergstraße  
**Gruppe:** TöB

**BG**

**RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße

**Textteil:**

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

**Stellungnahme:**

Die Unterlagen wurden vornehmlich zu den Aussagen zur Wasserkraftnutzung im Kreis Bergstraße geprüft. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der gesetzlichen ökologischen Vorgaben (verbleibende Mindestwassermenge im Gewässer, Wassertiefen, ökologische Längsdurchgängigkeit usw.) eine Optimierung von Anlagen durch Erhöhung der Durchflussmengen Turbine in den meisten Fällen nicht realistisch ist, oftmals ist das Gegenteil der Fall:  
Aufgrund gestiegener Anforderungen an eine intakte Ökologie ist bei bestehenden Wasserkraftanlagen in den meisten Fällen zukünftig von einer Reduzierung der nutzbaren Wassermengen auszugehen, da diese i. d. R. so konzipiert sind, dass der größte Teil des Gewässers durch die Turbine geleitet wird.  
Neuanlagen werden –aufgrund der zur Verfügung stehenden Nutzwassermengenerfahrungsgemäß nicht mehr ausreichend wirtschaftlich betrieben werden können.  
Die im Regionalplan aufgeführten standorttechnischen Positionierungen für Wasserkraftpotential sind korrekt und bedürfen keiner weiteren Anmerkungen.  
Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00158**

**Stellungnehmer:** Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

**Stellungnahme:**

Zu Wasserkraftnutzungen merken wir grundsätzlich an, dass die Durchgängigkeit der Fließgewässer ein hohes Ziel der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und der Wassergesetze ist. Die Erreichung dieses Ziels darf nicht durch (Re)Aktivierung von dem entgegenstehenden Wasserkraftnutzungen gefährdet werden.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
In der Begründung des Kapitel 3.4 wird auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie hingewiesen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00348**

**Stellungnehmer:** Rüdesheim am Rhein  
**Gruppe:** Gemeinde

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

**Stellungnahme:**

Wir fordern die Vervollständigung der Planung und die Intensivere Untersuchung bzw. Einbeziehung der Möglichkeiten zur Nutzung der Wasserkraft gerade für den Bereich der Anliegerkommunen größerer Fließgewässer. In unserem konkreten Fall, des Rheines und fordern die nochmalige Überarbeitung des vorliegenden Teilplanes Erneuerbarer Energien im Sinne des geforderten Energiemix im Anschluss an die derzeitige frühzeitige Beteiligung der TÖB.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Die Wasserkraft ist i.d.R. als nicht flächenrelevant anzusehen und bietet unter den erneuerbaren Energien nur ein relativ geringes Ausbaupotential. Ein Ausbau der energetischen Nutzung wird durch die Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie an die Gewässergüte erschwert. Ob ein Projekt zur Nutzung der Wasserkraft die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie erfüllt, kann nur auf Projektebene geprüft werden. Weitergehende regionalplanerische Festlegungen sind daher nicht sinnvoll.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01030**

**Stellungnehmer:** Hohenstein  
**Gruppe:** Gemeinde

**RTK**

**RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis/Hohenstein**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis/Hohenstein

**Textteil:**

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

**Stellungnahme:**

Entwicklung von Wasserkraftanlagen

Für den Bau von Wasserkraftanlagen kommt nur die Aar in Frage. Hier besteht ein FFH-Gebiet, das durch die Errichtung eines Kleinkraftwerkes beeinträchtigt wird. Die Aar verläuft in einem teilweise sehr schmalen Talzug und ist bereits durch eine Vielzahl von Nutzungen beeinträchtigt. Daneben sind die Wassermenge - insb. im Sommer - nicht ausreichend. Die Gemeinde Hohenstein lehnt die Nutzung der Wasserkraft aus v. g. Gründen ab.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachliche Teilplan weist keine Flächen oder Anlagen für Wasserkraft aus. Allgemein gilt, dass die von der Antragstellerin genannten Sachverhalte in einem Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01268**

**Stellungnehmer:** Groß-Bieberau  
**Gruppe:** Gemeinde

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

**Stellungnahme:**

Solarenergie, Bioenergie, Geothermie und Wasserkraft

Flächen- oder Standortausweisungen erfolgten nicht. Gegen die im Bericht enthaltenen Planungsgrundsätze bestehen keine Einwände, zumal die Regionalplanung für diese Energiearten weniger zuständig ist.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01303**

**Stellungnehmer:** Oestrich-Winkel  
**Gruppe:** Gemeinde

**RTK**

**RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis/Oestrich-Winkel**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis/Oestrich-Winkel

**Textteil:**

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

**Stellungnahme:**

S.46, 3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft:

Die sich derzeit noch in der Erprobung befindliche Technik der Strombojen wurde am 14.01.2014 in unserem Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen vorgestellt ( <http://www.oestrichwinkel.de/sessionnetlbuengerinfo/to0040.php?ksinr=1756> ). Aus unserer Sicht könnten sich hier weitere Potenziale für die Nutzung der Wasserenergie beispielsweise im Mittelrheintal rheinabwärts von Rüdesheim ergeben. Wir regen an, dies zu prüfen und unter Einräumung eines realistischen Zeithorizonts für künftige Planungen mit aufzunehmen.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien weist keine Flächen oder Anlagen für Wasserkraft aus. In der Begründung des Kapitel 3.4 ist festgehalten, dass anzustreben ist, das Wasserkraftpotential in Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit und von Naturschutzbelangen auszuschöpfen. Das schließt auch den Einsatz von Strombojen ein.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01492**

**Stellungnehmer:** Schlangenbad  
**Gruppe:** Gemeinde

**RTK**

**RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis/Schlangenbad**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis/Schlangenbad

**Textteil:**

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

**Stellungnahme:**

Zum Ausgleich des Wegfalls von Windrädern in unserer Kultur- und Bäderlandschaft ist zum Zweck der Erzeugung von Energie auf anderen Wegen der Ausbau und die Weiterentwicklung von z.B. unter der Wasseroberfläche arbeitenden und die Wasserströmung ausnutzenden Kleinwasserwerken erheblich zu forcieren. Hierdurch kann bis zu einem Drittel der im Rheingau benötigten elektrischen Energie unterbrechungsfrei (d.h. ohne Kohle- oder Gaskraftwerke als back-up zu nutzen, wie dies bei Windkraftanlagen der Fall ist) und höchsten ökologischen Ansprüchen gerecht werdend hergestellt werden.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien weist keine Flächen oder Anlagen für Wasserkraft aus. In der Begründung zu Kapitel 3.4 ist festgehalten, dass anzustreben ist, das Wasserkraftpotential in Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit und von Naturschutzbelangen auszuschöpfen. Das schließt auch den Einsatz von z.B. unter der Wasseroberfläche arbeitenden Kleinwasserwerken ein. Ein regionalplanerischer Regelungsbedarf besteht hierfür nicht. Auf die technische Entwicklung hat die Regionalplanung keinen Einfluss.



**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01784**

**Stellungnehmer:** Eltville am Rhein  
**Gruppe:** Gemeinde

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

**Stellungnahme:**

Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft  
Zu den im Sachlichen Teilplan beschriebenen Grundsätzen und Voraussetzungen zu Nutzungsformen der  
Geothermie und Wasserkraft sind keine Anmerkungen/Anregungen zu geben.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01860**

**Stellungnehmer:** Kreisausschuss des Hochtaunuskreises  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

**Stellungnahme:**

Geothermie  
Es ergeben sich keine Anregungen aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft zu den Festlegungen. Die vorrangige Errichtung von Geothermieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten, bzw. die Bündelung mit sonstigen baulichen oder Infrastruktureinrichtungen wird begrüßt.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01876**

**Stellungnehmer:** Groß-Umstadt  
**Gruppe:** Gemeinde

**DADIE**

**RPS-Gebiet/Landkreis Darmstadt-Dieburg/Groß-Umstadt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

RPS-Gebiet/Landkreis Darmstadt-Dieburg/Groß-Umstadt

**Textteil:**

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

**Stellungnahme:**

Geothermie

Die Stadt begrüßt die Aussagen des „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“, wonach Geothermie und Wasserkraft in der Region nach dem Stand der Technik eingesetzt werden sollen.  
In Groß-Umstadt - Heubach ist eine mitteltiefe Geothermieanlage in Betrieb. Die Stadt will sich bei erfolgreichem Dauerbetrieb dafür einsetzen, dass vergleichbare Projekte an anderer Stelle realisiert werden können.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01974**

**Stellungnehmer:** Kreisausschuss des Hochtaunuskreises  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

**Stellungnahme:**

Wasserkraft:  
Im Hochtaunuskreis bestehen aufgrund fehlender größerer Fließgewässer nur geringe Möglichkeiten die Wasserkraft auszubauen. Sollte diese dennoch ausgebaut werden, ist darauf zu achten, dass im Lebensbereich der aquatischen Fauna keine unüberwindbaren Barrierewirkungen entstehen und entsprechende Schutzmaßnahmen für etwaige Fischarten umgesetzt werden.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Genehmigung bzw. Errichtung von Anlagen werden im Beteiligungsverfahren die Belange des Artenschutz gesichert.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-02564**

**Stellungnehmer:** Verband Hessischer Fischer e.V.  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

**Seite(n)/Textstelle(n):**  
46-47

**Stellungnahme:**

Allgemeine Stellungnahme :  
Grundsätzlich steht der Verband Hessischer Fischer e.V. dem Vorhaben, Energie langfristig aus regenerativen Quellen zu gewinnen positiv gegenüber. Ebenso positiv ist es, dass im Regionalplan Südhesse und im regionalen Flächennutzungsplanes Vorrangflächen für Windräder ausgewiesen werden sollen.  
Voraussetzung für die Erschließung regenerativen Quellen ist es jedoch, dass diese nicht nur technisch machbar und ökonomisch sinnvoll, sondern insbesondere ökologisch vertretbar sind. Auf den Hinweis im Text, Seite 46-47 wird auf die Wasserkraft verwiesen. Auch wenn in Hessen der Anteil der Wasserkraft an erneuerbaren Energien gering ist, muss die Aussage, dass das Potenzial der Wasserkraft auszuschöpfen ist, strikt abgelehnt werden. Die bereits bestehenden Wasserkraftwerke sind natur- und artenschutzfachlich im Bezug auf die Fischfauna verheerend und nicht vertretbar. Es wird daher gefordert, dass der Passus - Wasserkraft - gestrichen, bzw. festgelegt wird, dass in Hessen auf den Ausbau der Wasserkraft aus naturschutzfachlichen Gründen verzichtet wird. Dies wird damit begründet, dass bisher kein Verfahren bei der Gewinnung der Wasserkraft für Energiezwecke vorhanden ist, die für die Fischfauna verträglich ist. Entsprechende Beweise liegen vor und können vom Verband Hessischer Fischer nachgereicht werden.  
Der Hinweis, dass natur- und umweltfachliche Anforderungen in nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt werden, ist nicht akzeptabel. Die Grundvoraussetzungen bei Planungen und Ausweisungen von regenerativen Quellen ist es, dass ökologische Fragen frühzeitig geklärt werden.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien weist keine Flächen oder Anlagen für Wasserkraft aus. Der Ausbau der energetischen Nutzung wird durch die Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie an die Gewässergüte erschwert, jedoch nicht ausgeschlossen. In der Begründung des Kapitel 3.4 ist daher festgehalten, dass anzustreben ist, das Wasserkraftpotential in Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit und von Naturschutzbelangen auszuschöpfen. Die natur- und umweltfachlichen Anforderungen (z. B. Wasserrahmenrichtlinie) sind in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu regeln. Diese konkrete Prüfung kann nur auf Projektebene erfolgen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-02567**

**Stellungnehmer:** Verband Hessischer Fischer e.V.  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

**Stellungnahme:**

Zum Schluss stellt sich für mich noch die Frage, warum die Geothermie als Energiequelle sehr vernachlässigt wird.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Geothermie zählt neben der Wasserkraft zu den nicht flächenrelevanten Energieformen. Darüberhinaus sind zur Festlegung von Vorranggebieten umfassende Informationen für eine abschließende Abwägung erforderlich. Ohne detaillierte Untersuchungen und insbesondere Bohrungen ist nicht vorhersehbar, wo exakt eine für einen Kraftwerksbetrieb geeignete Erdwärmelagerstätte gefunden bzw. von welcher Stelle aus sie wirtschaftlich erschlossen werden kann. Daher erfolgt im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien keine kartographische Darstellung von Räumen für geothermische Nutzung.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-03336**

**Stellungnehmer:** Wächtersbach  
**Gruppe:** Gemeinde

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

**Stellungnahme:**

Geothermie und Wasserkraft  
Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-03585**

**Stellungnehmer:** Regierungspräsidium Darmstadt  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

**Stellungnahme:**

Standorte für Geothermie in Wasserschutzgebieten:

Wasserschutzgebiete sind Ausschlussgebiete für die Gewinnung und Nutzung geothermischer Energie (Synonym ist Erdwärme), sowohl für Anlagen der „flachen“ Geothermie (z. B. Erdwärmesonden) als auch für Anlagen der „tiefen“ Geothermie (z. B. Thermalwasserbohrungen).

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Die Nutzung flacher Geothermie durch Erdsonden ist per Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Wasserschutzgebieten (außer Schutzzonen IIIB) ausgeschlossen.

Die Aussagen in den Grundsätzen des Teilplans Erneuerbare Energien beziehen sich jedoch auf die Nutzung tiefer Geothermie.

Im Zusammenhang mit tiefer Geothermie ist aus hydrogeologischer Sicht ein Nutzungskonflikt insbesondere mit der Trinkwassergewinnung möglich. In den wasserwirtschaftlich ungünstigen Gebieten (Zone III) sind Tiefbohrungen zwar nicht ausgeschlossen, doch bedarf es einer gründlichen geologischen und hydrogeologischen Untersuchung, um die Bohrungsarbeiten so zu gestalten, dass weder Quantität noch Qualität der Wassergewinnungsanlagen beeinträchtigt werden.

Die Belange des Grundwasserschutzes sind daher in den jeweiligen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen.



**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-03772**

**Stellungnehmer:** hessenARCHÄOLOGIE  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

**Stellungnahme:**

Wasserkraftnutzung

Die regenerative Energiegewinnung durch Wasserkraftnutzung kann Einfluss auf Bodendenkmäler haben. Dieser Einfluss ist im nachgeordneten Genehmigungsverfahren vorab zu prüfen. Hierbei kann es sich beispielsweise bei Neuanlagen um Einflüsse durch Bodeneingriffe auf bekannte Bodendenkmäler handeln oder bei der Widernutzung bestehender Wasserführungen (2.8. Mühlkanäle) die Beschädigung von Denkmälern verursachen.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien weist keine Flächen für Wasserkraft aus. In den Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-03773**

**Stellungnehmer:** hessenARCHÄOLOGIE  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

**Stellungnahme:**

Geothermie

Die regenerative Energiegewinnung durch Geothermie kann ein Einfluss auf Bodendenkmäler beispielsweise durch dafür notwendige Bodeneingriffe haben, der im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen ist.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien weist keine Flächen für Geothermie aus. In den Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-03998**

**Stellungnehmer:** Regierungspräsidium Darmstadt  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und  
Wasserkraft/Begründung zu 3.4

**Stellungnahme:**

Desweiteren sollte im Dokument „Text und Flächensteckbrief-Vorentwurf 2013 des Regionalen Flächennutzungsplans“ der Textteil 3.4 „Sonstige erneuerbare Energien Bereich Geothermie“ wie folgt abgeändert werden: „... Der Bereich des Oberrheingrabens eignet sich besonders für die Strom- und Wärmeproduktion. In diesem Bereich ist daher grundsätzlich die Energiegewinnung durch Tiefengeothermie möglich. Potenzielle Nutzungskonflikte sind in den jeweiligen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten. Um die Energiepotenziale möglichst umfassend auszuschöpfen, soll bei Geothermieanlagen auch die anfallende Wärme genutzt werden. Um eine weitere Inanspruchnahme von Freiflächen und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen Geothermieanlagen möglichst in Industrie- und Gewerbe- gebieten errichtet werden.“

Durch die Ergänzung des hier aufgeführten zweiten Satzes soll nochmals deutlich gemacht werden, dass das Potential des Oberrheingrabens erkannt und auch als eine Form der erneuerbaren Energien genutzt werden sollte, sofern dies in einer gesetzeskonformen Art und Weise erfolgt. Die Aufzählung einzelner Nutzungskonflikte wird als nicht sinnvoll erachtet, da dadurch der Eindruck einer allumfassenden und abschließenden Liste entstehen könnte, die Konflikte jedoch sehr vom Standort abhängig sind. Daher wird darum gebeten, diese aus dem Text zu streichen. Die Gewinnung von Erdwärme erfolgt über Bohrungen. Die Anlagenteile, die der Gewinnung, Aufbereitung und Energieerzeugung (Weiterverarbeitung) dienen beanspruchen auf der Erdoberfläche eine Fläche von ca. einem Hektar. Daher sind Geothermieanlagen nicht als raumbedeutsame Vorhaben anzusehen. Der Satz „...Bei Anlagen zur Nutzung tiefer Geothermie ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Raumbedeutsamkeit erreicht wird.“ ist daher zu streichen. Sollte die Gewinnung von Erdwärme von Seiten der Regionalversammlung als raumbedeutsam angesehen werden, so müsste zumindest der Bereich des Oberrheingrabens als Vorbehaltsgebiet für die Nutzung von Erdwärme ausgewiesen werden.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Im Text wird bereits auf die Bedeutung des Oberrheingrabens für die potentiell dort mögliche Strom- und Wärmeproduktion aus tiefer Geothermie hingewiesen.  
Die Aufzählung der möglichen Nutzungskonflikte ist nicht abschließend. Es werden nur beispielsweise einige aufgeführt. Dies ist im Text auch kenntlich gemacht.  
Der Prüfauftrag im Einzelfall bei tiefer Geothermie auch die Raumbedeutsamkeit zu prüfen ist sinnvoll, da auch bei kleineren Flächeninanspruchnahmen bei Beanspruchung empfindlicher Nutzungen u.U. eine Raumbedeutsamkeit entstehen kann.  
Eine kartographische Darstellung von Räumen für geothermische Nutzung ist im Teilplan Erneuerbare Energien nicht vorgesehen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-03998**

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-04456**

**Stellungnehmer:**

**Gruppe:** Privat/Einzelperson

**RTK**

**RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**

RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis

**Textteil:**

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

**Stellungnahme:**

Für den Rheingau erschließen sich auch andere und effektivere Quellen der Energiegewinnung, die auch die Grundlast sichern. Aufgrund der räumlichen Nähe gilt es, hier vorrangig mit der Wasserkraft des Rheines und dem Einsatz von Strombojen klimaneutral Strom zu erzeugen. Solche Anlagen sind umweltverträglich im Rheinstrom einsetzbar. Ohne lange Kabeltrassen verlegen zu müssen, können sie an das vorhandene Stromnetz angebunden werden. Da der Rhein das ganze Jahr über Wasser führt, tragen diese Anlagen auch zur Sicherung der Grundlast bei, ein wesentlicher Faktor der Energiegewinnung, den man nicht unterbewerten darf. Sie produzieren also „rund um die Uhr“ Strom, was bei Windkraftanlagen eben nicht der Fall ist. Und da diese Strombojen komplett im Wasser versenkt sind, stören sie auch kaum merklich das Landschaftsbild, so wie das bei 200 m hohen Windkraftanlagen der Fall ist.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien weist keine Flächen oder Anlagen für Wasserkraft aus. In der Begründung des Kapitel 3.4 ist festgehalten, dass anzustreben ist, das Wasserkraftpotential in Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit und von Naturschutzbelangen auszuschöpfen. Das schließt auch den Einsatz von Strombojen ein.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-02882**

**Stellungnehmer:** Kreisausschuss des Landkreis Darmstadt-Dieburg  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und  
Wasserkraft/G3.4-2

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und  
Wasserkraft/G3.4-3

**Stellungnahme:**

Geothermie

G 3.4-2 und G 3.4-3 sollten präzisiert werden, damit Standorte zur Nutzung der Tiefengeothermie im Außenbereich wegen fehlender standortnaher Wärmenutzungsmöglichkeiten generell nicht möglich sind.

Im Übrigen birgt die Nutzung der Tiefengeothermie im Hinblick auf die Landwirtschaft zahlreiche Gefahren wie:

- Dichtlagerung der Böden (2.8. auf Grund von Scherbeben)
- Grundwasserverlagerungen.

Wir können nicht erkennen, dass dieses Gefahrenpotential für den Planungsbereich Südhesse ermittelt und planerisch bewältigt wurde. Wir fordern insoweit eine umfassende Ergänzung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sowie die Aufnahme einer Beweissicherungspflicht.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Die beiden Grundsätze verfolgen die Zielstellung die Energiepotentiale möglichst umfassend auszuschöpfen bzw. eine weitere Inanspruchnahme der Landschaft zu vermeiden.

Da eine geothermische Bohrung nicht zwingend senkrecht ausgeführt werden muss, ist es u. U. möglich den Standort einer Geothermieanlage in einem gewissen Rahmen zu variieren.

Allerdings ist bei der Standortwahl die Abhängigkeit von den geologischen Voraussetzungen zu beachten. Daher ist der Spielraum, den Punkt von dem aus die geothermische Energie erschlossen werden kann, zu verschieben, begrenzt.

Geothermieanlagen sind grundsätzlich im Außenbereich nach § 35 Abs.1 Nr. 3 privilegiert zulässig. Die Nutzung der Tiefengeothermie im Außenbereich auszuschließen, ist daher nicht sachgerecht.

Im Genehmigungsverfahren ist daher aus regionalplanerischer Sicht zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, das Vorhaben im Sinne des Grundsatzes zu positionieren. Ist das nicht möglich, scheidet das Vorhaben daran nicht.

Grundsätze können im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Die vom Antragsteller vorgebrachten Bedenken im Hinblick auf die Landwirtschaft sind im Genehmigungsverfahren zu behandeln.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00159**

**Stellungnehmer:** Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**gewünschte Nutzung in RPS-TP:**  
Rücknahme

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und  
Wasserkraft/G3.4-3

**Stellungnahme:**

**Geothermie und Wasserkraft**

Auf gebietsweise Einschränkungen wird verzichtet. Der in Vorbereitung befindliche Leitfaden des Landes Hessen für die Erdwärmenutzung schließt Anlagen in Wasserschutzgebieten (außer Schutzzonen III B) aus. Dies entspricht der aktuellen Rechtsprechung, dem jetzigen Kenntnisstand und der heutigen Verwaltungspraxis der Wasserbehörden. Insofern erscheint es sinnvoll, hier entsprechende Vorbehaltsgebiete als ungeeignete Gebiete aufzunehmen und als Grundsatz neu zu fassen bzw. den Grundsatz 3.4-3 zu ergänzen.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Die Nutzung flacher Geothermie durch Erdsonden ist per Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Wasserschutzgebieten (außer Schutzzonen III B) ausgeschlossen. Die Aussagen in den Grundsätzen des Teilplans Erneuerbare Energien beziehen sich jedoch auf die Nutzung tiefer Geothermie.  
Eine Änderung des Grundsatzes bzw. die Aufnahme ungeeigneter Gebiete als Negativausweisung ist daher nicht erforderlich.  
Im Zusammenhang mit tiefer Geothermie ist aus hydrogeologischer Sicht ein Nutzungskonflikt insbesondere mit der Trinkwassergewinnung möglich. In den wasserwirtschaftlich ungünstigen Gebieten (Zone III) sind Tiefbohrungen nach HLUG zwar nicht ausgeschlossen, doch bedarf es einer gründlichen geologischen und hydrogeologischen Untersuchung, um die Bohrungsarbeiten so zu gestalten, dass weder Quantität noch Qualität der Wassergewinnungsanlagen beeinträchtigt werden.  
Die Belange des Grundwasserschutzes sind daher in den jeweiligen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00166**

**Stellungnehmer:** ESWE Versorgungs AG  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und  
Wasserkraft/G3.4-3

**Stellungnahme:**

Die ESWE Versorgungs AG (ESWE) hat in den unternehmerischen Zielen den Ausbau der Erneuerbaren Energien verankert. Hierbei integriert ESWE Erneuerbare Energien in die bestehende Erzeugungsstruktur, z.B. durch den Bau des neuen Biomasseheizkraftwerks, den Betrieb von Blockheizkraftwerken auf Biomethan-Basis und von großen Photovoltaik-Freiflächen Dachanlagen, prüft den Einsatz der Tiefen Geothermie in Wiesbaden und ist als Projektentwickler und Investor in Windenergieanlagen tätig. Ziel ist, bis 2020 einen Anteil von 20 Prozent des Strombedarfs der Stadt Wiesbaden mit Erneuerbaren Energien zu decken.

Aufgrund dieser Aktivitäten, die in der Zukunft eher noch verstärkt werden sollen, ist der Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, Entwurf 2013 (Teil-Regionalplan Entwurf 2013), für uns von großer Bedeutung und wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die in den Grundlagen zum Teil-Regionalplan Entwurf 2013 dargelegte langfristige Zielsetzung einer Energieversorgung nahezu vollständig auf Basis Erneuerbarer Energien wird seitens der ESWE Versorgungs AG ausdrücklich unterstützt. Die dafür erforderliche Ausschöpfung der vorhandenen lokalen und regionalen Potenziale für Erneuerbare Energien ist unabdingbar. Sie ermöglicht den Aufbau einer integrierten, kommunalen Energieversorgungsstruktur, wodurch Übertragungsnetze entlastet werden.

In der Region Wiesbaden bestehen umfangreiche, bisher noch nicht ausgeschöpfte Potentiale für Erneuerbare Energien im Wesentlichen in den Bereichen Windkraft und Tiefe Geothermie.

**Geothermie**

Maßgeblich für die Nutzung der tiefen Geothermie ist das Vorkommen von Zonen mit hohen Temperaturen in vergleichsweise geringer Tiefe sowie erhöhter Fluidwegsamkeit. Der im Entwurf des Regionalplanes formulierte Grundsatz (G3.4-3), dass Geothermieanlagen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten bzw. gebündelt mit sonstigen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden sollen, berücksichtigt diesen Umstand nicht hinreichend. Eine angestrebte Bündelung der genannten Anlagen, soweit möglich, ist nachvollziehbar insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung oberflächennaher Geothermie. Tiefe Geothermische Anlagen sind jedoch keine standortunabhängigen Anlagen, sondern an konkrete geologische Voraussetzungen gebunden. Wir regen daher an, die Vorrangformulierung zu streichen.

In der Begründung zu G3.4 wird weiterhin ausgeführt, dass Nutzungskonflikte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und nicht Gegenstand der Regionalplanung sind. Diese Vorgehensweise ist sachgerecht und wird seitens ESWE ausdrücklich befürwortet.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**



**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-00166**

Dem Vorschlag den Grundsatz G3.4-3, dass Geothermieanlagen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten, bzw. gebündelt mit sonstigen baulichen oder mit Infrastruktureinrichtungen errichtet werden sollen, zu streichen, wird nicht gefolgt.

Die Abhängigkeit bei der Standortwahl von den geologischen Voraussetzungen ist bekannt. Eine geothermische Bohrung muss aber nicht zwingend senkrecht ausgeführt werden. Daher ist es möglich den Standort einer Geothermieanlage in einem gewissen Rahmen zu variieren.

Im Genehmigungsverfahren ist daher aus regionalplanerischer Sicht zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, das Vorhaben im Sinne des Grundsatzes zu positionieren. Ist das nicht möglich, scheitert das Vorhaben daran nicht. Grundsätze können im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01328**

**Stellungnehmer:** InfraserV Höchst  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und  
Wasserkraft/G3.4-3

**Stellungnahme:**

**Sachstand**

Im Grundsatz G3.4-3 wird formuliert, dass Geothermieanlagen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden sollen. Weiterhin wird in der Begründung aufgeführt, dass potenzielle Nutzungskonflikte im jeweiligen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten sind.

**Stellungnahme**

Der Grundsatz G3.4-3 ist wie folgt zu ergänzen:

„Geothermieanlagen sollen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten, *sofern diese keine Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG darstellen oder in direkter Nachbarschaft zu diesen gelegen sind, beziehungsweise gebündelt mit sonstigen baulichen oder mit Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.*“

**Begründung**

Wie bereits unter Kapitel 4 dieser Stellungnahme angedeutet, können Anlagen zur Nutzung tiefer Geothermie Auswirkungen auf ihre Umgebung entfalten, die in der Regel nicht vorhersehbar sind.

Bei diesen Auswirkungen kann es sich insbesondere um Erdbeben und Bodenhebungen sowie -senkungen handeln. Als prominente Beispiele sind hier zu nennen:

- Erdbeben in Basel (CH) 2007, hervorgerufen durch eine Anlage zur Nutzung Tiefer Geothermie
- Erdbeben in Landau (D) 2009, hervorgerufen durch eine Anlage zur Nutzung Tiefer Geothermie
- Erdbeben in Sankt Gallen (CH) 2013, hervorgerufen durch eine Anlage zur Nutzung Tiefer Geothermie
- Bodenhebungen in Staufeu/ Breisgau (D) seit 2007, hervorgerufen durch die mangelhafte Errichtung eines Erdwärmesondenfeldes.
- Bodenhebungen in Landau (D) 2014 auf dem Gelände einer Anlage zur Nutzung Tiefer Geothermie, Ursache unklar
- Artesischer Grundwasseraustritt in Wiesbaden (D) 2009, hervorgerufen durch fachliche Fehler bei der Errichtung einer Anlage zur Nutzung von Geothermie
- Baugrundsetzungen und damit verbunden beträchtlichen Gelände- und Gebäudeschäden im Gefolge einer havarierten Erdwärmebohrung am 9. Juli 2009 in Kamen-Wasserkurl (D)

Wengleich Anlagen in Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG entsprechend einschlägiger Bestimmungen unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der Erdbebenrisiken errichtet werden, bleibt zu befürchten, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Geothermieanlagen hervorgerufene Auswirkungen Schäden an Anlagen in Betriebsbereichen entstehen können, die Austritte von gefährlichen Stoffen im Sinne der „Seveso II Richtlinie“ nach sich ziehen können.

Zwar wären entsprechende materielle Schäden nach den Bestimmungen des Bergrechts zu kompensieren, allerdings ist Schäden an Menschen, Tieren, der Umwelt und Sachgütern durch Anlagen in Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG vorzubeugen (vgl. Art. 13 der Richtlinie 2012/18/EU).

Die Begründung, potenzielle Nutzungskonflikte seien im jeweiligen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten, krankt an der Problematik, dass bergrechtlich zu genehmigende Anlagen zur Nutzung Tiefer Geothermie in der Regel ohne die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden und somit

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01328**

Einwendungen gegen derartige Anlagen erst nach Eintritt eines Schadens, der unbedingt zu vermeiden ist, geltend gemacht werden können.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Grundsatz verfolgt zum Einen die Intention, die Nutzung der Tiefengeothermie für die Stromerzeugung möglichst mit einer Nutzung der Wärmeenergie zu koppeln, um die Energiepotentiale möglichst umfassend auszuschöpfen. Zum Anderen soll eine weitere Inanspruchnahme von Freiflächen und eine Zersiedlung der Landschaft vermieden werden.

Die vom Antragsteller aufgeführten und der Geothermie zugeschriebenen negativen Auswirkungen gilt es natürlich zu vermeiden.

Eine Betrachtung von Wirkungen zwischen Geothermie-Anlagen und Betrieben, in denen mit gefährlichen Stoffen im Sinne der „Seveso II Richtlinie“ umgegangen wird, kann im Rahmen von konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01403**

**Stellungnehmer:** Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und  
Wasserkraft/G3.4-3

**Stellungnahme:**

**Geothermie und Wasserkraft**

Auf gebietsweise Einschränkungen wird verzichtet. Der in Vorbereitung befindliche Leitfaden des Landes Hessen für die Erdwärmennutzung schließt Anlagen in Wasserschutzgebieten (außer Schutzzonen III B) aus. Dies entspricht der aktuellen Rechtsprechung, dem jetzigen Kenntnisstand und der heutigen Verwaltungspraxis der Wasserbehörden. Insofern erscheint es sinnvoll, hier entsprechende Vorbehaltsgebiete als ungeeignete Gebiete aufzunehmen und als Grundsatz neu zu fassen bzw. den Grundsatz 3.4-3 zu ergänzen. Zu Wasserkraftnutzungen merken wir grundsätzlich an, dass die Durchgängigkeit der Fließgewässer ein hohes Ziel der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und der Wassergesetze ist. Die Erreichung dieses Ziels darf nicht durch (Re)Aktivierung von dem entgegenstehenden Wasserkraftnutzungen gefährdet werden.

Aus der Sicht der Landwirtschaft bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die textlichen Festlegungen zur Bioenergie, Solarenergie, Geothermie und Wasserkraft sowie die dargestellten Vorranggebiete für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

**Zu Geothermie**

Es gibt im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien für die Geothermie als in der Regel regionalplanerisch nicht flächenrelevante Energieform keine Flächenausweisungen. Der angesprochene Leitfaden bezieht sich auf die Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden (i.d.R. flache Geothermie). Die Aussagen des Regionalplans beziehen sich auf die tiefe Geothermie. Die Belange des Grundwasserschutzes sind in den jeweiligen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen. Eine Änderung des Grundsatzes bzw. die Aufnahme ungeeigneter Gebiete als Negativausweisung ist daher nicht erforderlich.

**Zu Wasserkraftnutzung**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
In der Begründung des Kapitel 3.4 wird auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie hingewiesen. Die Vereinbarkeit eines Vorhabens zur Reaktivierung einer Wasserkraftanlage mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-01973**

**Stellungnehmer:** Kreisausschuss des Hochtaunuskreises  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und  
Wasserkraft/G3.4-3

**Stellungnahme:**

Geothermie:  
G3.4-3  
Die vorrangige Errichtung von Geothermieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten, bzw. gebündelt  
mit sonstigen baulichen oder mit Infrastruktureinrichtungen, wird ausdrücklich begrüßt.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-03356**

**Stellungnehmer:** Wiesbaden  
**Gruppe:** Gemeinde

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und  
Wasserkraft/G3.4-3

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und  
Wasserkraft/Begründung zu 3.4

**Seite(n)/Textstelle(n):**  
46ff

**Stellungnahme:**

Die Landeshauptstadt Wiesbaden regt an, die Vorrangformulierung für Geothermie in Industrie- und Gewerbegebieten zu streichen.  
Maßgeblich für die Nutzung der tiefen Geothermie ist das Vorkommen von Zonen mit hohen Temperaturen in vergleichsweise geringer Tiefe sowie erhöhter Fluidwegsamkeit. Der im Entwurf des Regionalplans formulierte Grundsatz (G3.4-3), dass Geothermie Anlagen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten bzw. gebündelt mit sonstigen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden sollen, berücksichtigt diesen Umstand nicht hinreichend. Eine angestrebte Bündelung der genannten Anlagen, soweit möglich, ist nachvollziehbar insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung oberflächennaher Geothermie. Tiefe Geothermische Anlagen sind jedoch keine standortunabhängigen Anlagen, sondern an konkrete geologische Voraussetzungen gebunden. In der Begründung zu G3.4 wird weiterhin ausgeführt, dass Nutzungskonflikte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und nicht Gegenstand der Regionalplanung sind. Diese Vorgehensweise ist sachgerecht und wird seitens der Landeshauptstadt Wiesbaden ausdrücklich befürwortet.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Die beiden Grundsätze verfolgen die Zielstellung die Energiepotentiale möglichst umfassend auszuschöpfen bzw. eine weitere Inanspruchnahme der Landschaft zu vermeiden.

Es ist richtig, dass bei der Standortwahl die Abhängigkeit von den geologischen Voraussetzungen zu beachten ist. Da eine geothermische Bohrung aber nicht zwingend senkrecht ausgeführt werden muss, ist es u. U. möglich den Standort einer Geothermieanlage in einem gewissen Rahmen zu variieren.

Im Genehmigungsverfahren ist daher aus regionalplanerischer Sicht zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, das Vorhaben im Sinne des Grundsatzes zu positionieren. Ist das nicht möglich, scheitert das Vorhaben daran nicht. Grundsätze können im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-02131**

**Stellungnehmer:** BUND Landesverband Hessen e.V.  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und  
Wasserkraft/G3.4-4

**Stellungnahme:**

Der Grundsatz zur Nutzung von Wasserkraft sollte wie folgt geändert werden:  
Formulierungsvorschlag zur Änderung von G 3.4 -4:  
"Es soll kein Neubau von Wasserkraftanlagen erfolgen. Bei bestehenden Anlagen ist die Durchgängigkeit herzustellen. Bei Modernisierungen hat die Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes Vorrang.  
Begründung: Die Herstellung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer, d.h. die Umsetzung der WRRL hat Vorrang. Die Wasserkraft hat in Hessen und insbesondere in Südhesse nur ein sehr geringes Ausbaupotential. Dieses liegt im Bereich von 0,1 % des Stromverbrauchs. Eine Ausweitung der Nutzung der Wasserkraft in neuen Anlagen oder an bestehenden Aufstauungen muss zugleich die Einhaltung der gewässerökologischen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sicherstellen. Das Bundesamt für Naturschutz hält hierbei den Betrieb von kleinen Wasserkraftanlagen unter 1000 kW bei voller Einhaltung der öko-logischen Standards für nicht wirtschaftlich darstellbar. Der BUND (Bundesverband, AK Energie, AK Wasser, Bundesvorstand, April 2014) hat beschlossen, dass bei der Prämisse der Durchgängigkeit und der Herstellung eines guten Zustandes der Fließgewässer die Verbesserung des ökologischen Zustandes von Bestandsanlagen Priorität hat. Hierbei kann u. U. auch eine vergrößerte Stromproduktion im Rahmen von Modernisierungen erfolgen. Der BUND lehnt eine Fortführung der EEG-Vergütung für neue Wasserkraftanlagen ab, da die bauliche Umsetzung und die Erfahrung zeigt, dass die Herstellung eines guten ökologischen Zustandes mit Minimierung der ökologischen Auswirkungen (in der Regel) nicht erreicht werden kann. Einzelprojekte (schwimmende Wasserräder), die ökologische Anforderungen erfüllen können, sollten mit Forschungsmitteln gefördert werden.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Es ist richtig, dass die Wasserkraft aufgrund der Gegebenheiten in Hessen einen relativ geringen Anteil an den erneuerbaren Energien stellen wird.  
Die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie haben einen hohen Stellenwert. Dadurch wird der Ausbau der energetischen Nutzung erschwert, jedoch nicht ausgeschlossen. Ob dies faktisch dazu führt, dass kein Neubau von Wasserkraftanlagen möglich ist, werden die konkreten Prüfungen auf Projektebene zeigen.  
Im Übrigen bezieht sich der Grundsatz G3.4-4 zur Nutzung der Wasserkraft "insbesondere" auf die Optimierung bereits bestehender bzw. ehemaligen Anlagen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013  
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten  
Beteiligung**

**BE-Nr.: TB1-02566**

**Stellungnehmer:** Verband Hessischer Fischer e.V.  
**Gruppe:** TöB

**RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

**UEK**

**Gemeinde/Ortsteil:**  
RPS-Gebiet/gesamt

**Textteil:**  
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und  
Wasserkraft/G3.4-4

**Stellungnahme:**

Die ebenfalls getroffenen Aussagen zur Nutzung von Wasserkraft als Energiequelle  
- Punkt G3.4-4, Seite 47 ihres Entwurfs - sollten ersatzlos gestrichen werden, da diese Aussagen eindeutig den seit  
Ende 2000 bestehenden Vorschriften der europäischen WRRL widersprechen.

**Behandlungsvorschlag:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Begründung:**

Der Ausbau der energetischen Nutzung wird durch die Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie an  
die Gewässergüte erschwert, jedoch nicht ausgeschlossen. In der Begründung des Kapitel 3.4 ist daher  
festgehalten, dass anzustreben ist, das Wasserkraftpotential in Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit und von  
Naturschutzbelangen auszuschöpfen. Die natur- und umweltfachlichen Anforderungen (z. B.  
Wasserrahmenrichtlinie) sind in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu regeln.